

Gemeinde Boock

Landkreis Greifswald-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „KÜSSELHOF“

Begründung zur Satzung (§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB)

(mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)



Auftraggeber:

Gemeinde Boock
über das
Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30, PF 9
17321 Löcknitz

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Planungsstand:

Satzung Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIEL UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
1.1	Anlass und Ziel der Planung	5
1.2	Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebietes	6
1.3	Verfahren.....	6
1.4	Rechtsgrundlagen	7
1.5	Kartengrundlage	8
1.6	Ziele übergeordneter Planungen.....	8
1.7	Bestandserfassung / Nutzungsbeschränkungen / Nachrichtliche Übernahmen.....	9
2	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	14
2.1	Nutzungskonzept.....	14
2.2	Baulich-räumliches Konzept	15
2.3	Erschließungskonzept	15
3	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.....	16
3.1	Wesentliche Planungsziele	16
3.2	Flächenbilanz	16
3.3	Begründung einzelner Planfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	17
3.3.1	Geltungsbereich des Bebauungsplans	17
3.3.2	Gliederung des Plangebietes	17
3.3.3	Art der baulichen Nutzung	17
3.3.4	Maß der baulichen Nutzung	19
3.3.4.1	Grundfläche	19
3.3.4.2	Bauhöhe und örtliche Bauvorschriften	19
3.3.5	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen.....	20
3.3.6	Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	20
4	HINWEISE FÜR DIE WEITERFÜHRENDE PLANUNG UND FÜR DIE BAUDURCHFÜHRUNG.....	21
5	UMWELTBERICHT.....	22
5.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	22
5.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	22
5.2.1	Fachgesetze.....	22
5.2.2	Fachplanungen	23
5.2.3	Referenzliste	23
5.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24

5.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	24
5.3.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	24
5.3.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	25
5.3.1.3	Schutzgut Fläche	29
5.3.1.4	Schutzgut Boden	30
5.3.1.5	Schutzgut Wasser.....	31
5.3.1.6	Schutzgut Landschaft	32
5.3.1.7	Schutzgut Klima / Luft.....	33
5.3.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	34
5.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	35
5.4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	35
5.4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
5.5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	36
5.5.1	Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	36
5.5.2	Ermittlung des Biotopwertes	37
5.5.3	Ermittlung des Lagefaktors	38
5.5.4	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)	39
5.5.5	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)	39
5.5.6	Ermittlung der Versiegelung durch Überbauung	39
5.5.7	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	40
5.5.8	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf	40
5.5.9	Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs	40
5.5.10	Bewertung von befristeten Eingriffen	40
5.5.11	Ermittlung des Kompensationsumfangs	41
5.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
5.7	Technische Angaben	41
5.7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	41
5.7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	41
5.7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	42
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG.....	43

6.1	Anlass und Aufgabenstellung	43
6.2	Rechtliche Grundlagen	43
6.2.1	Europarechtliche Vorgaben	43
6.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	44
6.2.2.1	Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	44
6.2.2.2	Befreiungen gem. § 67 BNatSchG	45
6.2.3	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)	45
6.3	Methodisches Vorgehen	45
6.4	Datengrundlage	46
6.5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	46
6.5.1	Beschreibung des Vorhabens	46
6.5.2	Relevante Projektwirkungen	46
6.6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	47
6.6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Bestand).....	47
6.6.2	Abprüfung der Verbotstatbestände für die vorkommenden Arten im MTBQ 2451.....	50
6.6.2.1	Käfer- Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	50
6.6.2.2	Kriechtiere- Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	50
6.6.2.3	Fledermäuse.....	51
6.6.2.4	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	52
6.6.2.5	Wolf (<i>Canis lupus</i>)	53
6.6.2.6	Vögel	53
6.7	Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen /Grenze der Vermeidbarmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	54
6.7.1	Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen übernommen.	54
6.7.2	Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF).....	55
6.8	Zusammenfassung und Fazit.....	55

ANLAGEN

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Biotopkarte |
| Anlage 2 | Gebäudekontrolle /Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Dipl.- Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin vom 20.04.2020 |

1 ANLASS, ZIEL UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Entwurf des Bebauungsplans im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans darzulegen. Der gesonderte Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dient hierbei zur Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB festgestellt wurden.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Veranlassung Planaufstellung

Für die planungsrechtlich zulässige Umnutzung der brach liegende Hofstelle „Küsselhof“, im Außenbereich des Gemeindegebietes Boock ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich. Eine Genehmigung der beabsichtigten Nutzung ist nach § 35 BauGB nicht möglich. Der Bebauungsplan ist zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft und zur verbindlichen Regelung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sowie der Sicherung der Erschließung der Hofstelle erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung geschaffen sowie die Umweltverträglichkeit gesichert werden.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Boock hat am 17.10.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens gefasst und das Plangebiet festgelegt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ der Gemeinde Boock ist die Wiederbelebung der alten brach liegenden Hofstelle „Küsselhof“, dessen Gebäudebestand stark bedroht ist. Der Hof wurde vor der Nutzungsaufgabe landwirtschaftlich genutzt. Der Hof befindet sich in Alleinlage und ist umgeben von bewirtschafteten Ackerflächen und Grünland. Zur Hofstelle gehören mehrere Stallungsgebäude und ein Wohnhaus, die gemeinsam einen Hofbereich bilden. Das Scheunengebäude auf den Flurstücken 132/6 und 132/10 wird aktuell als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt.

Aufgrund der reizvollen Lage im Außenbereich soll der Hof als gewerblich-kultureller „Kulturhof“ mit kleinteiligen touristischen und gewerblichen Angeboten genutzt werden können. Zulässig sollen sein: Gebäude bzw. Räume für freie Berufe und für Musik- und Veranstaltungsgewerbe (ein Tonstudio), Gastronomie, ein Hofladen, nicht störende Kunsthandwerksbetriebe, Beherbergungsgewerbe (Ferienwohnungen), Wohnen für Eigentümer, Betriebsinhaber und Mitarbeiter, landwirtschaftliche Nutzungen und temporäre Anlagen für Veranstaltungen. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird daher im Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet Kulturhof mit der Zweckbestimmung „Kulturhof – Kunst, Tourismus, Handwerk“ festgesetzt.

Das Plangebiet ist aktuell über ein öffentlich gewidmetes Wegeflurstück 99 der Flur 1 der Gemarkung Boock erschlossen. Die weitere Zufahrt direkt auf das Gehöft erfolgt über private Grundstücksflächen (Flurstück 100 der Flur 1 der Gemarkung Boock). Hier sind Wegrechte der Nutzer des Gehöftes und der Landwirte der angrenzenden Äcker betroffen. Im Bebauungsplanverfahren sind die Wegrechte zu sichern.

Die Gebäude stehen nicht unter Denkmalschutz. Beabsichtigt ist den Gebäudebestand, soweit wirtschaftlich tragfähig, zu erhalten. Der Bebauungsplan soll somit den Gebäudebestand sichern und gleichzeitig einen verträglichen Entwicklungs- und Erweiterungsspielraum im Sinne der Zweckbestimmung „Kulturhof – Kunst, Tourismus, Handwerk“ ermöglichen. Die festgelegten Baugrenzen gewähren eine räumliche Regelung für die Entwicklung der Hofstelle.

1.2 Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst die ehemalige Hofstelle, mit einer Zufahrt und den umliegenden Gartenflächen, dessen Gesamtfläche insgesamt ca. 7388 m² (ca. 0,74 ha) beträgt.

Der Geltungsbereich wird durch Ackerflächen umgrenzt und umfasst die Flurstücke 100/1, 132/4, 132/6, 132/7, 132/8, 132/10, 132/11, 132/12 und Teile der Flurstücke 99 und 100/2 der Flur 1 der Gemarkung Boock.

Die im Plangebiet liegenden zwei Flächen des Flurstücks 99 gehören der Gemeinde und sind als öffentlicher Weg gewidmet. Alle anderen Flurstücke befinden sich im Privateigentum.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch Grünland und durch ein gesetzliches geschütztes Biotop „Naturnahe Feldgehölze“

Entlang der südlichen Grenze verläuft ein verrohrtes Fließgewässer.

1.3 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im 2-stufigen Verfahren (Regelverfahren mit zwei Beteiligungsschritten).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Kapitel 5 berücksichtigt.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	17.10.2019
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	24.10.2019
Frühzeitige Behördenbeteiligung	mit Schreiben vom 13.03.2020
Beteiligung der Nachbargemeinden	mit Schreiben vom 13.03.2020
Landesplanerische Stellungnahme	15.04.2020/ 25.09.2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung auf einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung durch frühzeitige Auslegung	12.03.2020 vom 24.03.2020 bis zum 24.04.2020
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	16.06.2020
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden	mit Schreiben vom 18.08.2020
Öffentliche Auslegung	26.08.2020 bis 29.09.2020
Abwägungsbeschluss	
Satzungsbeschluss	
Genehmigung	
Ortsübliche Bekanntmachung – Rechtskraft	

Parallel zur Offenlegung wurden 37 Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie 4 Nachbargemeinden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes um ihre Stellungnahme gebeten.

15 TöB und die Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeinde geht davon aus, dass diese Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden keine Einwände gegen die Planung haben.

22 TöB haben geantwortet, davon haben

- 12 TöB keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht
- 10 TöB haben Hinweise oder Anregungen vorgebracht, die zumeist redaktioneller Art waren.

Lediglich die Stellungnahme der E.DiS Netz GmbH vom 27.08.2020, die auf ihren Anlagenbestand (Niederspannungsleitung und Mittelspannungsfreileitung) im Plangebiet hinweist, führte zu einer Erweiterung der Fläche mit Leitungsrecht zu Gunsten des zuständigen Versorgungsunternehmens. Diese Änderung berührt nicht die Grundsätze der Planung.

Bürger haben keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

1.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie

2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1057)

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz-BüGembeteilG M-V) (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 258)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 31.07.2019, S. 467)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)

1.5 Kartengrundlage

Lage- und Höhenplan des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald - SG Geodatenführung, Telefon: 03834 8760-3406, Fax: 03834 8760-9098, 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne vom Februar 2020
Bezugssystem: Lage ETRS 89, Höhe NHN 92.

1.6 Ziele übergeordneter Planungen

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Gemeinde Boock im Amtsgebiet Löcknitz-Penkun übernimmt entsprechend Programmsatz 3.3.1 (3) des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (Regionales Raumentwicklungsprogramm RREP Vorpommern) die Funktion eines Tourismusentwicklungsraumes im ländlichen Raum. Löcknitz ist Grundzentrum im ländlichen Raum mit guter wirtschaftlicher Lage. Gemäß Programmsatz 3.3.1 (6) sollen die ländlichen Räume „(...) weiter gestärkt werden, damit sie als bedeutende Wirtschaftsstandorte ein vielfältiges Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot für die Bevölkerung bereithalten können.“

Ferner sind im Norden des Standortes der Hofstelle im Raumentwicklungsprogramm zwei Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung „Ton“ verzeichnet.

Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Aus raumordnerischer Sicht ist die Entwicklung eines kleinteiligen touristischen Konzeptes, mit vielfältigen sich ergänzenden Angeboten, grundsätzlich dazu geeignet, den Tourismus als bedeutenden Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern zu stabilisieren und nachhaltig zu entwickeln (3.1.3 (8) RREP VP).

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bestätigte in der Stellungnahme vom 25.09.2020 die Vereinbarkeit des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ mit den Zielen der Raumordnung.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Die Aufstellung des Bauungsplanes erfolgt als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs.2 Satz 2 BauGB und ist nach § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

1.7 Bestandserfassung / Nutzungsbeschränkungen / Nachrichtliche Übernahmen

Naturräumliche Gegebenheiten- Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Eingebettet in eine weitläufige Ackerlandschaft, liegt die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle in Alleinlage ca. 1 km vom nächstliegenden Ort Boock entfernt. Ursprünglich, laut historischer Karte von 1900 befanden sich an diesem Standort noch zwei Gehöfte. Auf der Karte von 1980 ist der westlich liegende Hof nicht mehr vorhanden.

Das Plangebiet ist wesentlich durch ein Gebäudeensemble, bestehend aus sechs Gebäuden (Wohnhaus, Stallungen, Scheune, Nebengebäude) mit Innenhof und einem markanten Walnussbaum geprägt. Die ein- und zweigeschossigen Gebäude variieren in der Höhe. Typisch sind die steilen rot gedeckten Satteldächer, die weithin sichtbar sind.

Die Gebäude bestehen aus Ziegelsteinen sowie aus Feldsteinen. Die Hauptscheune ist aus einem Holzfachwerkständer und mit Lehm-Stroh-Gemisch ausgefacht sowie punktuell mit Holz verkleidet. Aufgrund der zurückliegenden Nutzung ist ihr Erhaltungszustand mittel bis schlecht einzuordnen. Im Innenbereich der befestigten Hofstelle befindet sich eine verschlammte Klärgrube. Bis auf ein Scheunengebäude sind alle Gebäude ungenutzt (Rinderstall, Schweinestall, Taubenschlag, Wohnhaus). Die Hofstelle ist mit einem Holzbretterzaun umzäunt.

Außerhalb des Plangebietes liegt die freie Landschaft mit Feldern, Wiesen, Baumgruppen und Feldgehölze und Gräben.

Im Geltungsbereich befinden sich 4 Obstbäume und ein Walnussbaum.

Das Gelände ist leicht wellig und fällt vom Erschließungsweg ausgehend nach Südosten hin ab.

Fließgewässer- Verrohrter Graben

Das Plangebiet wird von einem Fließgewässer 2.Ordnung DLM 25W (Gewässercode: 968.83907) tangiert. Der verrohrte Graben liegt südöstlich des Geltungsbereiches und mündet in einen offenen Fließgewässerteil außerhalb des Plangebietes, der sich als Grabensystem fortsetzt. Laut Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ besteht der verrohrte Teil des Grabens aus einer Betonrohrleitung DN 300 in einer Tiefenlage von ca. 3,70 m unter der Geländeoberfläche. Laut DIN 4124 ergeben sich bei Rohrauswechslungen Arbeitsraumbreiten von 25,20m. Auf Grund von technologischen Abläufen kann die Breite des Arbeitsraumes, gemessen von der Rohrleitungsachsen zum Grundstück auf 8,20 m reduziert werden, damit muss die restliche Arbeitsraumbreite von 17,0 m zum Acker hin gewährleistet werden.

Es verbleibt ein schmaler Unterhaltungstreifen innerhalb des Plangebietes. Dieser ist als Fläche mit Leitungsrecht gesichert. Zur Gewässerunterhaltung ist die Fläche frei von jeglicher Bebauung zu halten. Eine Bepflanzung mit tiefgreifenden Wurzeln sowie Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb dieser Fläche ebenfalls nicht zulässig.

Diese Fläche mit Leitungsrecht zur Unterhaltung des Grabens zu Gunsten der Gemeinde und des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist im Plan festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Verkehrerschließung

Das Plangebiet ist über einen öffentlichen, aber teilversiegelten Weg (Küsselhof), der an die Kreisstraße 80 (Mewegener Straße) anbindet, von Boock aus erreichbar.

Von Boock nach Löcknitz über die L 283 besteht eine Verbindung an die Bundesstraße B 104 in Richtung Pasewalk und Stettin. Von Pasewalk aus ist die Bundesautobahn BAB 20 in Richtung Schwerin/ Rostock und Berlin erreichbar.

In Löcknitz befindet sich ein Regionalbahnhof der Zugverbindung Szczecin Glowny (Polen) in Richtung Pasewalk/Neubrandenburg/Stavenhagen. Der Bahnhof wird in einem 2 Stundentakt angefahren. Am Umsteigebahnhof Pasewalk sind weitere Zugverbindungen wie Berlin - Greifswald (ICE) sowie die Insel Usedom erreichbar. Gemäß Planung des Bundes soll die ICE-Strecke Berlin – Greifswald ausgebaut werden.

Die Erschließung der bebauten Hofstelle erfolgt zurzeit über einen teilversiegelten Weg, der über das private Flurstück 100 der Flur 1 der Gemarkung Boock und über das gemeindeeigene Flurstück 99 (öffentlich rechtlich gewidmetes Wegeflurstück) verläuft. Ausgehend von der öffentlichen Verkehrsfläche (Küsselhof) ist die Erschließung des Sondergebietes über eine ca. 100 m lange Fläche mit Leitungs- und Wegerecht planungsrechtlich zu sichern.

Technische Erschließung

Trink- und Schmutzwasser

Das Plangebiet ist an das zentrale Trinkwassernetz angeschlossen.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt dezentral über eine noch zu errichtende biologische Kleinkläranlage.

Regenentwässerung

Das anfallende Regenwasser wird innerhalb des Gebietes aufgefangen und verwertet, verdunstet bzw. auf den Grundstücksflächen versickert.

Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Zur telekommunikationstechnischen Erschließung des Plangebietes ist eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Wegebaubau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.

Stromversorgung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen und Leitungen der E.DIS Netz GmbH mit Bestand, die das Gebiet mit Strom versorgen.

Eine Niederspannungsleitung führt ausgehend von der Mewegener Straße bis in das Plangebiet. Die Kabel verlaufen innerhalb der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Versorgungsunternehmen die Leitungen zu unterhalten.

Eine Mittelspannungsfreileitung quert das Gebiet. Zur Sicherung dieser Leitung wird im Plan ein Leitungsrecht festgesetzt, das neben der Lage der Leitung auch die notwendige Fläche zur Unterhaltung dieser Leitungen zugunsten der zuständigen Versorgungsunternehmen festsetzt. Teilweise liegt diese Leitung innerhalb der festgesetzten Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Löschwasserversorgung

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BRSchG M-V Aufgabe der Gemeinde. Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte hat laut Satz 2 nur dann für die Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, wenn wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist.

Die Löschwassermenge für den Grundschutz im ländlichen Raum ist 48 m³/h für die Dauer von zwei Stunden angegeben. Laut den Technischen Regeln DVGW, Arbeitsblatt.- Bereitstellung von Löschwasser durch den öffentlichen Trinkwasserversorgung (W405) – kann für Einzelanwesen in ländlichen Gebieten ein Löschwasservorrat von 30 m³ je Einzelanwesen z.B. in unterirdischen Löschwasserbehältern als ausreichend angesehen werden.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über eine Löschwasserentnahmestelle, die im Zusammenhang mit dem Neubau einer Teichanlage geplant ist.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt über die Remondis Vorpommern GmbH. Die Wertstoffbehälter werden an der Mewegener Straße zum Abholen bereitgestellt.

Innerhalb des Plangebietes kann aber auch auf der Fläche mit Geh- und Fahrrecht ein dreiachsiges Müllfahrzeug entsprechend den Vorschriften der BG-Verkehr auf einem einseitigen Wendehammer wenden. Das Geh- und Fahrrecht auf dieser Fläche wird erweitert zugunsten des zuständigen Unternehmens zur Beseitigung des Abfalls.

Altlasten

Altlasten/ Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

Im Geltungsbereich des Planes sind Bodenfunde möglich. Folgende Maßnahmen sind bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde, wie Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllung von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß §11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals diese erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Baugrund

Es handelt sich um einen lehmig bis torfigen Boden, der als mittelmäßig tragfähiger Baugrund einzustufen ist. Ein gesondertes Baugrundgutachten ist bei Neubauvorhaben einzuholen.

Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt im Außenbereich in Alleinlage ca. 1 km vom Ort Boock entfernt. Umliegend befinden sich in allen Himmelsrichtungen andere Höfe in ca. 400 m Entfernung. Es handelt sich dabei um Nutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Gemeinden sind verpflichtet bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Nutzungen sind so zu ordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf Wohngebiete und andere schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Der Schutzanspruch der umliegenden Hofstellen im Außenbereich entspricht dem eines Mischgebietes. Laut DIN 18005 sind zum Schutz vor Lärm hier die Orientierungswerte von tags 60 dB (A) und nachts 50/45 dB(A) einzuhalten.

Im Sinne des Rücksichtnahmegebotes gem. § 15 BauNVO ist durch die Standortwahl des sonstigen Sondergebietes mit gewerblich-kultureller Betriebsnutzung mit einem Abstand zu den anderen Hofstellen von minimal 400 m ein ausreichender Abstand eingehalten so dass keine städtebaulichen Spannungen zu erwarten sind. Zudem schränkt der Bebauungsplan die zulässige Nutzung in Bezug auf den Störgrad ebenfalls im Sinne eines Mischgebietes ein. Der Abstand zur Ortslage Boock ist mit ca. 1,2 km noch größer, so dass auch keine gesundheitliche Störungen durch Lärm zu erwarten sind.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte, die sich ergeben könnten, sind aufgrund der Entfernung und des Störgrades der geplanten Nutzung zu schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten. Öffentliche Belange werden mit den Planungszielen nicht beeinträchtigt. Störende Immissionen durch Verkehrslärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und ähnliche Umwelteinwirkungen werden nicht erwartet.

Grenznaher Raum

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum nach §14 Abs. 1 ZollVG i.V m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete –GrenzAV-).

Laut § 2 des Zollverwaltungsgesetzes dürfen Zollbedienstete im grenznahen Raum Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren.

Das Betretungsrecht ist auch in den Bauphasen jederzeit zu gewährleisten.

Kampfmittelbelastung

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hier aus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Geschützter Baum nach §18 NatSchAG

Im Geltungsbereich befindet sich ein gesetzlich geschützter Baum, der nach Landesrecht aufgrund seines Stammumfanges ein gesetzlich geschützter Walnussbaum. Der Baum ist zu Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz). Alle Maßnahmen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Feldgehölzes führen können sind nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz verboten. Der Teil des geschützten Biotops, der innerhalb des Geltungsbereiches des Planes liegt, ist nachrichtlich in den Plan übernommen.

Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Ton und Bergwerkseigentum

Das Plangebiet grenzt an das Bergwerkseigentum (BWE) Mewegen „Mewegen West“ zur Aufsuchung und Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „toniger Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente“ an.

Das Plangebiet selbst liegt nicht im Bereich der Rohstoffsicherung und des Bergwerkseigentums.

Das Planvorhaben hat nach Aussage der Stellungnahme des Bergamtes vom 14.09.2020 keine Auswirkungen auf die Bergbauberechtigung.

Entsprechend der Stellungnahme der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH , Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin vom 26.Oktober 2020 wird zurzeit ein Interessenbekundungsverfahren für das angrenzende Bergwerkseigentum durchgeführt.

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der späteren Nutzung und Verwertung des Bergwerkseigentumes zu Konsequenzen für die Nutzung des Plangebietes kommen kann.

Ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber kann zu Beschädigungen führen und eventuell können Bergschäden entstehen, deren Ersatz die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH vorsorglich ausschließt.

2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

2.1 Nutzungskonzept

Geplant ist die Umnutzung der brach liegenden Hofstelle zu einem kleinteiligen gewerblich-kulturellen „Kulturhof“ für Touristen und Kulturschaffende. Die besondere Alleinlage im Außenbereich, die landschaftlich reizvolle Umgebung und die alte Gebäudesubstanz (Wohnhaus, Scheune, Stallungen) ermöglichen ein breites Nutzungsspektrum. Das Konzept mit seiner kulturellen und touristischen Hauptnutzung passt sich in die raumordnerische Zielstellung (Tourismusentwicklungsgebiet) ein.

- Auf dem Hof sollen Gäste, die die Abgeschiedenheit suchen und gesundheitsbewusst Urlaub machen wollen, sowie Tagesgäste, die den Hofladen aufsuchen und/ oder Kulturveranstaltungen besuchen, entsprechende Angebote finden. Veranstaltungen werden im kleinen Rahmen ausgerichtet (Privatfeierlichkeiten, kleinere Konzerte, Ausstellungen etc.). Es besteht aber auch die Möglichkeit Veranstaltungen im Freien durchzuführen.
- Im Sinne der Zweckbestimmung „Kulturhof – Kunst, Tourismus, Handwerk“ ist die Nutzung der baulichen Anlagen für Betriebe des Musik und Veranstaltungsgewerbes vorgesehen. Durch die bestimmte Nutzung kann ein Tonstudio mit dazugehörigen Proberäumen errichtet werden. Die besondere Lage des Standortes bietet sich als Inspirationsquelle an. Der Ort als Schaffensraum für Kulturschaffende soll auch für kleinere kulturelle Aufführungen dienen und für Übernachtungs- und Tagesgäste zur Verfügung stehen, weshalb Synergieeffekte für die touristische Hauptnutzung bestehen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung von Gebäudeteilen soll untergeordnet möglich sein. Neben dem Traditionserhalt des Hofes soll sich die Erlebbarkeit von Natur und Landwirtschaft in das Konzept des „Kulturhofes“ einfügen.
- Nicht störendes Handwerk gehört ebenfalls zum Nutzungskonzept. Damit wird die Pflege des traditionellen Handwerks (Töpfern, Spinnen, Tischlern) ermöglicht. Um die hergestellten Produkte vor Ort zu vermarkten, kann eine Verkaufsfläche für die vor Ort hergestellten Waren errichtet werden.
- Auf dem Hof sollen ausschließlich die Eigentümer des Hofes, Betreiber und Mitarbeiter wohnen können.
- Zur Aufwertung der Erholungsfunktion wird eine Teichanlage mit 200 m³ Fassungsvermögen und einer Fläche von 120 m² errichtet, die gleichzeitig der Sicherung der Löschwasserversorgung dient.

Aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung (10 km zum Regionalbahnhof Löcknitz) und der Nähe zur Autobahn kann auf der Achse Berlin-Usedom mit einem guten Besucherverkehr gerechnet werden. Des Weiteren sind Fahrradtouristen das Zielpublikum für den Kulturhof.

Stellplätze werden auf der Westseite des Hofes errichtet.

Die Festsetzung der Zweckbestimmung im Bebauungsplan „Küsselhof“ greift den Charakter der Nutzung auf, der durch weitere Festsetzungen konkretisiert wird, so dass die zulässigen Nutzungen hinreichend bestimmt sind. Die beabsichtigten Nutzungen sind untereinander verträglich.

2.2 Baulich-räumliches Konzept

Das Nutzungskonzept birgt unterschiedliche Raumansprüche, die durch die Bestandsgebäude abgedeckt werden können.

Auf Grund des Zustandes der Gebäude lässt der Bebauungsplan Ersatzneubauten aber auch eine geringfügige bauliche Erweiterung im Sinne der Abrundung des Hofes und damit der baulichen Anlagen des Gehöftes innerhalb eines eng begrenzten Baufeldes zu.

Aktuell umfassen die Gebäude eine Grundfläche von 780 m². Als Entwicklungsoption soll eine zusätzliche Grundfläche von 120 m² für die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes das Fortbestehen des Hofes sichern. Insgesamt wird für die Errichtung baulichen Anlagen eine Grundfläche von 900 m² bestimmt.

Zusätzlich kann diese Grundfläche (befestigte Fläche) auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche durch Befestigungen für Wege/Hoffläche, Stellplätze, Nebenanlagen bis um 700 m² und durch die Teichanlage mit einem Fassungsvermögen von bis zu 200 m³ bis um maximal weitere 120 m² überschritten werden. Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind im gesamten Gebiet zulässig.

2.3 Erschließungskonzept

Der Hof ist über einen unbefestigten teilversiegelten öffentlichen Weg erschlossen, der weiter über Teile des Privatgrundstückes 100 und über das öffentlich gewidmete Flurstück 99 der Flur 1 der Gemarkung Boock verläuft. Über die Zeit hat eine Verschiebung des Verlaufes des öffentlichen Weges im letzten Abschnitt auf das nördlich liegende Privatgrundstück stattgefunden. Dieser bestehende Weg wird weiter genutzt.

Weiterhin nutzen auch die Landwirte der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen die Flurstücke 100, 132/4, 132/6, 132/10 und 132/12 als Überfahrt zu ihren Flächen. Die vorhandenen teilversiegelten Wege werden durch die Festlegung von Flächen mit Wegerechten gesichert.

Stellplätze werden im Innenhof und im Eingangsbereich des Hofes im Westen errichtet. Die Wege sollen weiterhin unbefestigt bleiben und damit den ursprünglichen Charakter als ländliche Wege behalten. Die Stellflächen für PKW werden ebenfalls nicht vollversiegelt.

3 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Wesentliche Planungsziele

Im Bebauungsplanverfahren ist neben der Festsetzung von Art und Maß der Nutzung sowie Sicherung der Erschließung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei wurde auch die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft geprüft bzw. die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft bestimmt.

Generelle Planungsziele sind:

- die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit;
- die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes Kulturhof nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kulturhof – Kunst, Tourismus, Handwerk“ ;
- Festlegung der Größe der Grundfläche baulicher Anlagen von maximal 900 m²; die für Befestigungen und Nebenanlagen um 700 m² überschritten werden kann,
- Sicherstellung einer maximalen Firsthöhe in Anlehnung an die bestehenden Gebäudehöhen; der geeigneten Satteldächer und der bestehenden Dachneigungen,
- Sicherung der Verkehrserschließung;
- die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft;
- Berücksichtigung eines gesetzlich geschützten Einzelbaums,
- Sicherstellung der verträglichen Einfügung in die Landschaft.

3.2 Flächenbilanz

Fläche	<i>in m²</i>	<i>in %</i>
Sondergebiet	7.285	98
davon Fläche mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten	1478	
davon Fläche mit Leitungsrechten	14	
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13,5	0,8
Öffentliche Verkehrsfläche	89,5	1,2
Gesamt	7.388	100

3.3 Begründung einzelner Planfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

3.3.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs können aus der Planzeichnung entnommen werden. Sie wurden unter Berücksichtigung der Sicherung der vorhandenen Nutzungen und geplanten Nutzungen festgelegt.

3.3.2 Gliederung des Plangebietes

Das Plangebiet gliedert sich von der Nutzung her in folgende Flächen:

- sonstiges Sondergebiet Kulturhof gem. § 11 BauNVO,
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
- öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Begründung:

Das Baugebiet dient der Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes *Kulturhof – Kunst, Tourismus, Handwerk* mit einer touristischen Hauptnutzung. Das Baufeld definiert den Bereich für die baulichen Hauptanlagen unter Berücksichtigung des Bestands und des Innenhofes. Die zulässigen Nutzungen sind in der textlichen Festsetzung Nr. 1 konkretisiert. Der Bereich des sonstigen Sondergebietes ohne Baugrenzen (Freiflächen) dient der Nutzung des Sondergebietes. Auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen und Stellplätze zulässig. Die Verkehrsfläche dient der Erschließung.

3.3.3 Art der baulichen Nutzung

Das sonstige Sondergebiet Kulturhof mit der Zweckbestimmung Kunst, Tourismus, Handwerk dient vorwiegend der Unterbringung eines gewerblichen Kulturbetriebes.

Zulässige Nutzungen sind:

- a) Gebäude und Räume für freie Berufe,*
- b) ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes (Ferienwohnungen),*
- c) eine Schank- und Speisewirtschaft ,*
- d) temporäre Anlagen für Veranstaltungen*
- e) nicht störende Handwerksbetriebe,*
- f) Betriebe des Musik- und Veranstaltungsgewerbes*
- g) untergeordnete Anlagen zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- h) maximal 100 m² Verkaufsfläche, wenn sie in einem betrieblichen Zusammenhang mit den zulässigen Nutzungen nach a bis g steht,*
- i) Maximal drei Wohnungen für Eigentümer, Betriebsinhaber sowie für Mitarbeiter*
- j) Teichanlage mit einer Größe von maximal 200 m³*

Begründung:

Das mit dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 11 BauNVO geplante sonstige Sondergebiet Kulturhof umfasst einen Nutzungsmix, der keinem der Baugebietstypen nach den §§ 2 bis 10 der BauNVO entspricht. Zweckbestimmung und Art der Nutzung werden bestimmt und sind geeignet, die geplanten Nutzungen dauerhaft planungsrechtlich zu sichern.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 im Plan werden die im sonstigen Sondergebiet zulässigen Nutzungen festgesetzt. Das sonstige Sondergebiet Kulturhof mit der Zweckbestimmung Kunst, Tourismus, Handwerk ist von seiner Namensgebung nicht ausreichend bestimmt, weshalb die konkreten Nutzungen benannt werden müssen. So sind die zulässigen Nutzungen für jedermann ableitbar. Gemäß des Nutzungskonzeptes (Kapitel 2.1) ist auf der Hofstelle eine touristische Hauptnutzung geplant, die durch verschiedene gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Kunst, Kultur, Handwerk, Veranstaltungswesen, Gastronomie und Beherbergungsgewerbe ein Gesamtkonzept ergeben. Es handelt sich um mehrere Nutzungen und um keine Nutzungsalternativen. Es sind somit Räumlichkeiten zulässig, die für Veranstaltungen, Vorführungen, Ausstellungen und /oder als Schank- und Speisewirtschaft genutzt werden können.

Die Stellplätze für die Nutzungen und für Besucher werden auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche möglich.

Untergeordnet und in Zusammenhang mit den Hauptnutzungen ist eine maximale 100 m² Verkaufsflächen zulässig, insbesondere um dem touristischen Bedarf zu decken, der sich aus der eigenen Handwerksproduktion ergeben könnte.

Zur Sicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sind Anlagen zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig.

Sie sind explizit und als untergeordneter Bestandteil im Plangebiet zulässig, um den Störgrad für die sonstigen zulässigen Nutzungen zu minimieren.

Gebäude und Räume für freiberuflichen Tätigkeiten sind im Sinne der Zweckbestimmung zulässig.

Wohnungen sind untergeordnet im Plangebiet mit maximal drei Wohnungen für Eigentümer, Betriebsinhaber und Mitarbeiter zulässig. Das zulässige Wohnen genießt einen Schutzanspruch eines Mischgebietes. Zum Schutz des Wohnens im Plangebiet und der weiteren Umgebung sind alle Anlagen und Nebenanlagen nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Demzufolge sind die Werte eines Mischgebietes im sonstigen Sondergebiet einzuhalten ((60 dB(A) tags von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr, 50/45 dB (A) nachts von 22.00 Uhr-6.00 Uhr)).

Diese Einschränkung widerspricht nicht der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes Kulturhof.

Um die Realisierung einer Teichanlage zu Zwecken der Erholung und zur Absicherung der Löschwasserversorgung zu sichern, wird festgesetzt, dass auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Flurstücke 132/11 und 132/12 der Flur 1 der Gemarkung Boock eine Teichanlage mit einer Löschwasserentnahmestelle mit einer Größe von bis zu maximal 200 m³ und einer Fläche von bis zu 120 m² zulässig ist.

Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO im gesamten Plangebiet untergeordnet zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen und der Eigenart nicht widersprechen. Diese Regelung ist auch auf das Sondergebiet anzuwenden.

Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten, also auch im sonstigen Sondergebiet gem. § 12 Abs. 1 BauNVO auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.3.4 Maß der baulichen Nutzung

3.3.4.1 Grundfläche

In der Planzeichnung wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung mit der maximal zulässigen Grundfläche von 900 m² festgesetzt. Damit wird die bauliche Erweiterung des Küsselhofes begrenzt, sichert aber eine städtebaulich vertretbare Entwicklungsoption des touristischen Projektes.

Die Bestandsgebäude überdecken eine Grundfläche von ca. 780 m². Demnach können die bestehenden baulichen Hauptanlagen mit Gebäuden mit einer Grundfläche von maximal 120 m² innerhalb des Baufeldes ergänzt werden.

Für Befestigungen (Hoffläche, Wege, Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen) kann die Grundfläche von 900 m² um bis zu 700 m² überschritten werden.

Durch die Teichanlage können noch einmal 120 m² versiegelt werden.

Insgesamt ist somit eine Versiegelung von 1720 m² möglich. Dies entspricht gesamt einer Grundflächenzahl von 0,24.

Nebenanlagen und Stellplätze nach §§12 und 14 BauNVO sind innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Für die zulässige Grundfläche gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.

3.3.4.2 Bauhöhe und örtliche Bauvorschriften

Zur Erhaltung des Charakters des Küsselhofes sollen bei Neubauten und Umbauarbeiten die bestehende maximale Firsthöhe der Gebäude von 28,80 m über NHN nicht überschritten werden.

Begründung

Die Bestimmung durch Vollgeschosse ist nicht anwendbar, da sich im Geltungsbereich Sonderbauten, wie Scheunen ohne Geschosse befinden. Die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes bestimmt Nutzungen, deren bauliche Ausprägung ebenfalls unkonventionell sein wird. Orientiert an den Bestandsgebäuden sind bauliche Hauptanlagen bis zu einer maximalen Firsthöhe von 28,80 m zulässig. Das Bezugsmaß für die Höhenbestimmung ist NHN 92.

Die Höhe der Traufe der Gebäude wird bestimmt durch eine örtliche Bauvorschrift zu den Dachneigungen 45° bis 47°. Diese Dachneigungen orientieren sich am Bestand.

Da sich im Bestand auch ein flachgeneigtes Gebäude befindet, wird um den Bestand bei Sanierungsarbeiten zu erhalten bestimmt, dass ausnahmsweise auch flachgeneigte Dächer bis 10° Dachneigung zulässig sind. Sie sichern den Erhalt der Ursprünglichkeit der Gestaltung der Dächer des Gehöftes.

3.3.5 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen

Es wird keine Bauweise festgesetzt, da keine städtebaulichen Gründe dafür vorliegen. Die Baugrenzen bestimmen mit der überbaubaren Grundstücksfläche einen Baukorridor der der städtebaulichen geordneten Entwicklung unter Berücksichtigung der historischen Hofanlage dient. Innerhalb dieses Baufeldes kann die maximal zulässige Grundfläche ausgeschöpft werden.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist neben den Nebenanlagen, Wegen, Stellplätzen und Garagen auch östlich der Gebäude eine Teichanlage mit einer maximalen Größe von 200 m³ und einer Fläche von maximal 120 m² zulässig. Diese Teichanlage dient neben der Erholung auch als Löschwasserentnahmestelle. Gleichzeitig wird aber auch die Artenvielfalt durch die Verflechtung mit den angrenzenden Biotopen unterstützt.

Zum Erhalt der Ursprünglichkeit des Gehöftes auch bei Ergänzungen und Erneuerungen wird die Hauptausrichtung der Stellung der Gebäude vorgegeben.

3.3.6 Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Erschließung des Gebietes wird durch den öffentlich gewidmeten Feldweg auf dem Flurstück 99 der Flur 1 der Gemarkung Boock gesichert.

Die Erschließung der baulichen Anlagen und der angrenzenden Felder erfolgt über Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer der anliegenden Grundstücke, zugunsten des zuständigen Unternehmens zur Abfallbeseitigung und zugunsten der Landwirte zur Überfahrt zu den Feldern.

Das Leitungsrecht befugt zur Überleitung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der zuständigen Versorgungsunternehmen.

Zur Bewirtschaftung des verrohrten Grabens wird eine Fläche mit Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und des für die Bewirtschaftung des Grabens zuständigen Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Uecker-Randow festgesetzt.

Begründung:

Die Erschließung des Küsselhofes erfolgt über private Grundstücksflächen und über eine öffentliche Fläche (tlw. Flurstück 99). Damit die Erschließung des Hofes, als auch der verpachteten, umliegenden Ackerflächen für die Landwirte gesichert ist, werden im Bebauungsplan die notwendigen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt.

Die festgesetzte Fläche mit Leitungsrecht 1 dient der Unterhaltung des verrohrten Grabens. Die dabei festgelegte Breite der Fläche bezieht sich auf die Rohrmitte und beträgt maximal 10 m. Sie ist jedoch abhängig von der Tiefenlage des Rohres. Diese Fläche muss bei Instandsetzungsarbeiten und Erneuerungsarbeiten auf Grund der entstehenden Böschungen und dem Arbeitsbereich frei von jeglicher Bebauung und von höherem Bewuchs durch Bäume und Sträucher freigehalten werden.

4 HINWEISE FÜR DIE WEITERFÜHRENDE PLANUNG UND FÜR DIE BAUDURCHFÜHRUNG

Wasserwirtschaft

- Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
- Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49(2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWAG) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 WHG betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen, Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betreibers.
- Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden., so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ ist zu informieren.

Abfallwirtschaft

- Sofern während der Bauphase Abfälle anfallen, die zu der Umschlagstation Jatznick gebracht werden sollen, hat dies nach Maßgabe der Benutzerordnung der OVVD zu erfolgen. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
- Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern- Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftsgesetz- AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß §1 4 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.

Bodenschutz

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Abwehrender Brandschutz

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der

Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF-Dokument zur Archivierung und Weitergabe an die integrierte Leitstelle Greifswald. Die Ortsbesichtigung der örtlich zuständigen Feuerwehr hat vor der Inbetriebnahme zu erfolgen. Zuständig für die Abstimmung ist der Vorhabenträger.

5 UMWELTBERICHT

5.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die Gemeinde Boock möchte mit dem Bebauungsplan „Küsselhof“ entsprechend der Ziele der Raumordnung (Schwerpunktgebiet Tourismusförderung) die Umnutzung der teilweise brachgefallenen Hofstelle zu einem touristisch-kulturellen Kulturhof planungsrechtlich sichern. Der Haupterschließungsweg (Küsselhof) ist an die Mewegener Straße angebunden. An diesen unbefestigten Hauptweg soll auf gemeindlichen und Privatgrundstücken die weitere Erschließung bis zum Hof erfolgen.

Die Fläche des Bebauungsplangebietes von ca. 0,74 ha liegt im Außenbereich. Für die geplante Umnutzung der landwirtschaftlich genutzten Hofstelle besteht zurzeit kein Planungsrecht.

Das Plangebiet ist im Norden, Süden und Osten von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben. Westlich des Plangebietes grenzt Grünland an. Im östlichen Eingangsbereich wird der Geltungsbereich von einem gesetzlich geschützten Biotop begrenzt.

Das ca. 7.400 m² große Plangebiet gliedert sich in:

- Sondergebiet	7.285,0 m ²
davon Gebäude:	780,0 m ²
Hoffläche:	354,0 m ²
unbefestigte Wege	969,0 m ²
Garten und Ruderalfläche	5.182,0 m ²
- Öffentliche Verkehrsfläche	89,5 m ²
- Geschütztes Biotop	13,5 m ²

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind Punkt 2 der Begründung zu entnehmen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 (zu §§ 2a und 4c) BauGB.

5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

5.2.1 Fachgesetze

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Die Belange des Umweltschutzes werden berücksichtigt.
- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Durch das Vorhaben wird Boden beansprucht, der im Außenbereich bereits in Anspruch genommen wurde und als landwirtschaftliche Hofstelle diente und dementsprechend intensiv genutzt wurde. Mit dem Bebauungsplan ist die Umnutzung der ehemaligen Hofstelle in eine

Sondergebietsnutzung und deren Erschließung planungsrechtlich sicher zu stellen. Das Planungsziel ist die Sicherung des Bestandes mit geringfügiger Erweiterungsoption bei Berücksichtigung der Kompensationserfordernisse.

- Bei der Aufstellung eines B-Planes ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Es werden Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzt.
- Gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
- Gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- Baumschutzsatzung zum Schutz des Baumbestandes in den Gemeinden des Amtes Löcknitz- Penkun

5.2.2 Fachplanungen

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) sieht die Gemeinde Boock als Tourismusschwerpunktraum im ländlichen Raum vor.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern berücksichtigt das Plangebiet mit keinen Entwicklungszielen. Es werden deutliche Defizite in der Vernetzung der Landschaftselemente festgestellt und es ist als Schwerpunktraum zur Strukturanreicherung der Landschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG festgelegt, was die für bestimmte Kompensationsmaßnahmen Voraussetzung darstellt.

Ein Flächennutzungsplan der Gemeinde Boock liegt nicht vor. Ein Landschaftsplan liegt ebenfalls nicht vor.

5.2.3 Referenzliste

Die hier aufgeführte Auflistung der Quellen dient als Nachweis für die Heranziehung der Beschreibungen und Bewertungen der einzelnen Schutzgüter:

- Entwurf Bebauungsplan „Küsselhof“ der Gemeinde Boock (Stand Juni 2020)
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg – Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2
- Landesamt für innere Verwaltung und Statistisches Amt (<https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bev%C3%B6lkerung>)
- Geoviewer der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Geoviewer/geoviewer_node.html)
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern Neufassung 2018
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg – Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten-mv.de)

- Geoportal MV des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.geoportal-mv.de/portal/>)
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden (Umweltministerium M-V)
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten nach Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Fassung vom 08. November 2016)

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

5.3.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die Gemeinde Boock hat 560 Einwohner (Quelle: Statistisches Amt M-V, Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden, 30.06.2019).

Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ ist die Sicherung der Umnutzung des ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes zu einem sonstigen Sondergebiet Kulturhof dem Nutzungsziel hier Kunst, Tourismus und Handwerk zu etablieren. Das Plangebiet liegt im anthropogen vorbelasteten Außenbereich. Die bestehende Versiegelung durch die Bestandsgebäude (Wohnhaus, Scheune, Stallungen) soll geringfügig erweitert werden können, wodurch Emissionen entstehen. Emissionen wirken als Immissionen sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein.

Die umliegenden Höfe im Außenbereich weisen eine Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes auf. In Punkt 3.2.3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ wird die Art der baulichen Nutzung unter Einbezug des Immissionsschutz ausgeführt, dass es zu keinem Nutzungskonflikt zwischen der kleinteiligen touristischen und gewerblichen Zweckbestimmungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes und auch mit den angrenzenden Nutzungen kommen wird.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm o. ä. Emissionen auf den Menschen verbunden. Durch die geplante Erweiterungen und die festgelegten Nutzungen im Bebauungsplan werden keine zusätzlichen Belastungen für die umliegenden Wohnnutzungen (andere Hofstellen und ausgebaute Wohnungen) entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die Immission auf die restlichen Schutzgüter wird sich mit der Umsetzung der Planungsinhalten nicht erheblich verändern. Temporär kann es zu geringfügigen Lärmimmissionen für die lokale Fauna kommen, weshalb von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.

5.3.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt. Das Gebiet um Boock liegt aus pflanzengeografischer Sicht in einem Übergangsbereich zwischen den atlantisch beeinflussten und dem subkontinentalen Bereich (T. Hurtig, physische Geographie von Mecklenburg, 1957).

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95 % der Fläche Mecklenburg-Vorpommern mit Wald bedeckt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes würden Auenwälder und Niedrigwälder sowie edellaubholzreiche Mischwälder dominieren. Ein geringer Anteil würde als HPNV-Obereinheit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen organischen Standorten als HPNV-Einheit vorkommen.

Das Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen vorbelastet.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“ (LUNG M-V Materialien zur Umwelt, Heft 2) und ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Der Geltungsbereich ist vor allem durch seine Nutzung als teilweise brach gefallene Wirtschaftsstelle (OBD) mit artenarmen Zierrasen (PER) geprägt. Ein markanter alleinstehender Wallnussbaum (*Juglans regia*) Biotoptyp 2.7.1 Älterer Einzelbaum (BBA) befindet sich am Rand des bebauten Hofteils, der aufgrund seines Stammumfangs gesetzlich geschützt ist. Jüngere Obstbäume in solitärer Stellung (BBJ) im ehemaligen Wirtschaftsgarten besitzen aufgrund ihres Stammumfangs keinen gesetzlichen Schutz. Im nordöstlichen Bereich des artenarmen Zierrasens befinden sich traditionell abgelegte Feldsteine. Aufgrund der linearen Anhäufungen von Lesesteinen und Findlingen wird diese Fläche als Lesesteinwall (XGW) kategorisiert. Dieser Lesesteinwall erfüllt nicht die Anforderungen der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“, um einen gesetzlichen Biotopschutz zu unterliegen. Hierfür muss der Lesesteinwall am Rande von geschützten Feldhecken abgelagert sein. Im Scheunenbereich hat sich eine rudere Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) entwickelt. Zwischen dem Wirtschaftsweg (nicht bis teilweise versiegelt (OVU)), der den Hof erschließt, als auch um den Hof führt und für die Bewirtschaftung der Ackerflächen benötigt wird, befindet sich aufgelassenes Frischgrünland (GMB). Am westlichen Rand befindet sich ein Randbereich eines nach § 20 NatSchG geschützten Biotops (BFX). Dieses wird durch die Planungen keine neuen respektive veränderte Auswirkungen als bisher unterliegen. Bisher war dieser Randbereich durch einen Wirtschaftsweg anthropogen vorgeprägt.

Zur Bewertung der Kriterien Regenerationsfähigkeit und Gefährdung wird eine Einstufung in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG M-V 1999, Heft 3, Anlage 9) zu Grunde gelegt.

Die Gesamtbewertung erfolgt innerhalb einer 4-stufigen Skala:

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering

Biotoptypen mit einem sehr hohen Potenzial kommen im Plangebiet nicht vor.

Tabelle 1 Biotoptypen und ihre Bewertung

Code	Biotop-Kürzel	Biotopname	Wertstufe		Gesamtbewertung
			Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	2	2	2
2.7.1	BBA	älterer Einzelbaum	n. b.	n. b.	n. b.
2.7.2	BBJ	jüngerer Einzelbaum	n. b.	n. b.	n. b.
9.2.4	GMB	aufgelassenes Frischgrünland	2	2	2
10.1.3	RHU	ruderale Staudenflur frisch bis trockener Standort	2	1	2
11.1.2	XGW	Lesesteinwall	1	3	3
13.3.2	PER	artenarmer Zierrasen	0	0	0
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilweise versiegelt	0	0	0
14.11.2	OBD	Brachfläche der Dorfgemeinschaft	0	0	0

Artenschutz

Detaillierte Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes erfolgen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Vor der Umsetzung der Maßnahmen des Bebauungsplanes sind Bauzeitenregelungen (Baumaßnahmen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September zulässig) unbedingt zu beachten. Nach dem Landesamt für Landwirtschaft, Naturschutz und Geologie beginnt die Brutperiode der lokal vorkommenden heimischen Vogelarten Ende Februar und endet im September. Durch die angegebenen Bauzeitenregelungen wird der Erhalt der heimischen Avifauna gesichert.

Für den artengerechten Umgang mit den Fledermäusen und Zauneidechsen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Zusätzlich wird darauf geachtet den nach BNatSchG festgelegten Schutz wildlebender Tiere zu beachten. Nach § 39 Abs. 6 ist es verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

Weitere artenschutzrechtliche Hinweise und Gesetzgebungen sind dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Gesetzlich geschützte Bäume

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,

3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Wallnussbaum, der gemäß § 18 NatSchAG M-V als gesetzlich geschützt einzustufen ist. Der Baum kann für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes erhalten werden. Bei einem späteren Abbruch des geschützten Baumes sind die §§ 6 und 7 der Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Löcknitz- Penkun einzubeziehen.

Weitere bestehende Obstbäume unterstehen nicht dem gesetzlichen Schutz. Der gesetzlich geschützte Baum wird nachrichtlich in den Plan übernommen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Ca. 1.300 m nördlich und westlich vom Plangebiet liegt das Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“. Der Abstand dieses Schutzgebietes zum Plangebiet liegt damit über dem Schwellenwert von 300 m, bei dem in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass ein B-Plan nicht geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu führen. Somit kann auf eine Natura 2000-Vertäglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ verzichtet werden.

Gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz) nach § 20 NatSchAG M-V

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich am Westrand des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz) nach § 20 NatSchAG M-V). Alle Maßnahmen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Feldgehölzes führen können sind nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz verboten.

Der Teil des geschützten Biotops, der innerhalb des Geltungsbereiches des Planes liegt, ist nachrichtlich in den Plan übernommen. Er wird von der Planung nicht berührt.

Folgende gesetzlich geschützte Biotop befinden sich laut Umweltkarten M-V in einem Umkreis von 300 m:

UER05744

- Biotopname: Feldgehölz; Erle
- Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
- unmittelbar angrenzend westlich

UER05752

- Biotopname: Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; aufgelassen
- Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
- 47 m nördlich

UER05750

- Biotopname: temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Phragmites-Röhricht
- Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
- 100 m nördlich

UER05476

- Biotopname: temporäres Kleingewässer; Gehölz; Erle; Großseggenried
- Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
- 140 m südwestlich

UER05742

- Biotopname: Feldgehölz; Kiefer
- Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
- 170 m südwestlich

UER05743

- Biotopname: Feldgehölz; Erle; Birke; Fichte; Kultur
- Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
- 180 m südlich

UER05751

- Biotopname: Feldgehölz; Erle
- Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
- 200 m östlich

UER05748

- Biotopname: temporäres Kleingewässer; Gehölz; Erle
- Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
- 210 m nördlich

UER05746

- Biotopname: Baumgruppe; Erle; lückiger Bestand/ lückenhaft; Phragmites-Röhricht
- Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
- 210 m südlich

Die gesetzlich geschützten Biotope außerhalb des Geltungsbereichs werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ werden sich die Standortbedingungen verändern, so dass sich bei der Durchführung der Planung, trotz der geringen Veränderungen, ein anderes Artenspektrum einstellen wird als bei ihrer Nichtdurchführung.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Baum, der erhalten werden soll.

Das innerhalb des Geltungsbereichs liegende gesetzlich geschützte Biotop, das naturnahe Feldgehölz bleibt erhalten.

Um die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen, sind die im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Maßnahmen einzuhalten.

Der mit der Umsetzung der Planungsinhalte in Verbindung stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird naturschutzfachlich durch entsprechende Maßnahmen weitestgehend gemindert und durch die gesetzlichen Bestimmung kompensiert (siehe Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, konkrete Maßnahmen befinden sich noch in Abstimmung).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der § 39 einen allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen bietet.

Mit dem geplanten Vorhaben ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere verbunden.

5.3.1.3 Schutzgut Fläche

Die Eingriffe beziehungsweise die Versiegelung einer Fläche unterscheiden sich nach dem Versiegelungsgrad. Grundsätzlich existieren 3 Arten von Versiegelungen, die in „dauerhaft versiegelt“, „dauerhaft teilversiegelt“ und „temporär teilversiegelt“ unterteilt werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,74 ha. Gegenwärtig liegt das Plangebiet als ehemalige landwirtschaftliche Hof- und Nutzfläche teilweise brach. Die Bestandsgebäude überdecken eine Grundfläche von 780 m². Des Weiteren sind 350 m² durch Kopfsteinpflaster teilversiegelt. Dieser Fläche wird ein Versiegelungsfaktor von 0,5 zugeordnet, sodass 175 m² Vollversiegelung ermittelt wurde. Gleiches gilt für die 969 m² große Fläche für unbefestigte Wege mit Spurrillen. Hier wird ein Versiegelungsfaktor von 0,2 angerechnet, wodurch eine Vollversiegelung von 193,8 m² entsteht. Insgesamt sind somit im Bestand 1148,8 m² versiegelte Fläche vorhanden.

Die Inhalte des Bebauungsplanes führen zu einer geringfügigen Erweiterung der Versiegelungsfläche. Mit der Festlegung einer Grundfläche von 900 m² entspricht dies einer Grundflächenzahl von 0,12 die nach § 17 BauNVO deutlich unter der maximalen GRZ von 0,8 für sonstige Sondergebiete liegt. Für Nebenanlagen, Wege und Stellplätze kann diese Grundfläche um 700 m² und für die Errichtung eines Teiches um zusätzlich 120 m² überschritten werden.

Insgesamt kann somit eine Fläche von 1720 m² versiegelt werden. Mit den Festsetzungen zur Grundfläche und zu den Überschreitungen durch weitere Versiegelungen können 571,2 m² zusätzlich versiegelt werden.

(z.B. Um die Erschließung und die Umsetzung der Reaktivierung der Hofstelle zu gewährleisten könnte eine 570 m² große Fläche für Stellplätze und Wege teilversiegelt werden. Durch einen Versiegelungsfaktor von 0,2 ergibt sich eine Vollversiegelung von 114 m². Des Weiteren würde der Erschließungsweg des Hofes mit ca. 100 m² teilversiegelt mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 ausgeführt werden, wäre die Vollversiegelung hier 50 m².)

Auswirkungen des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich in einer Außenbereichslage. Die Hofstelle ist bebaut und bildet mit den Gebäuden einen geschützten Innenhof. Der Hof wird bis auf die Scheune, seit Jahren nicht mehr betrieben und die Gebäudesubstanz droht zu verfallen. Planungsziel ist die Reaktivierung der alten Hofstelle und damit den Erhalt der für die Region typischen Hofstellen im Außenbereich zu sichern. Mit dem Vorhaben ist die Stärkung der touristischen Angebote als Wirtschaftspotenzial der Region beabsichtigt. Die beabsichtigte Sondergebietsnutzung mit der Zweckbestimmung „Kulturhof – Kunst, Tourismus, Handwerk“ passt sich in die ursprüngliche Nutzung ein.

Die Flächeninanspruchnahme wird auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Vorgaben der BauNVO werden bezüglich der Obergrenzen nicht ausgeschöpft. Es werden insgesamt 7.285

m² Sondergebietsfläche, 89,5 m² öffentliche Verkehrsfläche und eine Fläche von 13,5 m² zur Sicherung des geschützten Biotops festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes könnten maximal 900 m² für Hauptanlagen versiegelt werden (inklusive der Bestandsgebäude von 780 m²), zusätzlich 700 m² für Nebenanlagen, Wege und Stellplätze und 120 m² für die Errichtung eines Teiches.

Durch die beabsichtigten Ziele können 571,2 m² zusätzlich vollversiegelt werden.

Die Bedeutung der anthropogen vorgeprägten Fläche ist insgesamt als eher gering einzustufen, da weder bekannte Bodendenkmale oder Bodenschätze vorkommen noch gesetzlich geschützte Biotope bzw. natur- oder landschaftsschutzbedeutsame Flächen beansprucht werden.

5.3.1.4 Schutzgut Boden

Er ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe prägen andere Schutzgüter. Mit seinen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Dies trifft vor allem für den Schutz des Grundwassers zu. Boden archiviert zudem die Natur- und Kulturgeschichte der Erde für spätere Generationen.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V liegt Boock im Boden-Klima-Raum der sandigen diluvialen Böden des norddeutschen Binnentieflandes.

Die geologische Oberflächenkarte M 1:500.000 weist für den Geltungsbereich „Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne“ aus.

Die Bodenkarte M 1:500.000 enthält für das Plangebiet die Bodengesellschaft: „Sand- Braunerde/ Braunerde- Podsol (Braunpodsol unter Wald, Rosterde unter Acker); Hochflächensande und Sande in und unter den Grundmoränen, z.T. mit Grundwassereinfluß, eben bis wellig“.

Nach dem gutachterlichen Landschaftsprogramm M-V liegt das Plangebiet im Bereich Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit des Bodens.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben wird geringfügig Boden beansprucht, der auf Grund der landwirtschaftlich genutzten Hofstelle durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verdichtet wurde. Da der Boden bereits anthropogen beansprucht wurde, entsteht kein Verlust hochwertiger Böden. Das Gelände wird in seiner Morphologie nicht wesentlich verändert.

Gegenwärtig ist das Plangebiet bis auf die Gebäude des Hofes unversiegelt. Geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können durch die zusätzliche Versiegelung von 571,2 m² entstehen. Diese zusätzliche Versiegelung wird bei der Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung sowie des Schutzes des Grundwassers ist nicht zu erwarten, da anfallende Niederschlagswasser zur Verdunstung und Versickerung im Plangebiet freigegeben werden. Die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind einzuhalten.

Die Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch einen ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Der Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge können zu einer Bodenverdichtung und zur Änderung des Bodengefüges führen. Die meist temporären Wirkungen, wie Verdichtungsempfindlichkeit, sind als gering erheblich und nicht nachhaltig bewertet.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsfälle sind nicht bekannt. Die zu erwartenden Eingriffe auf das Schutzgut Boden sind nach gegenwärtigen anthropogenen Vorbelastungen insgesamt als gering einzustufen. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (beispielsweise abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises zu informieren.

Die zu erwartenden Eingriffe auf das Schutzgut Boden sind nach gegenwärtigen anthropogenen Vorbelastungen insgesamt als gering einzustufen.

5.3.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst oberirdische und unterirdische Gewässer sowie Schutzgebiete. Nach Angaben des Geoportals M-V und einer Begehung des Plangebietes ist festzustellen, dass es im Geltungsbereich keine Fließgewässer, keine stehenden Gewässer und keine trockenengefallenen Gräben gibt. Südöstlich des Geltungsbereiches liegt nach Angaben des Gewässernetzes M-V ein verrohrter Graben mit dem Gewässercode 0:968.83907.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die Karte 6 des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern bezieht sich auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers. Die Schutzwürdigkeit des Plangebietes wird hier als hoch bis sehr hoch bewertet, da die Schutzfunktionen ungünstig sind.

Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf der Grundlage der Hydrologischen Kartierung M 1: 50.000, Karte der Grundwassergefährdung. Sie gibt den Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen an. Dieser hängt u. a. ab von der Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der Grundwasseroberfläche liegenden Schichten (Deckschichten) sowie vom Flurabstand (Tiefenlage) der Grundwasseroberfläche.

Es werden 3 Typen unterschieden:

- A: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt
- B: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt
- C: Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe

Die Grundwasserleiter innerhalb des Plangebietes unterscheiden sich nicht.

Im Plangebiet werden als Grundwasserleiter glazifluviale Sande zwischen Saale- und Weichselkomplex ausgewiesen. Es handelt sich um eine mächtige bindige Deckschicht (5-10 m) mit einer mittleren Geschütztheit. Somit ist das Grundwasser im Plangebiet gegen flächenhaft

eindringende Schadstoffe relativ geschützt. Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch eindringende Schadstoffe (Typ C).

Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund der bestandsorientierten Entwicklung des Resthofes im Außenbereich wird es zu keiner Erhöhung der Abflussrate sowie zur stärkeren Belastung der Vorfluter führen. Anfallendes Niederschlagswasser wird durch unversiegelte Flächen im Bereich des Plangebietes versickern und verdunsten.

Das anfallende Schmutzwasser wird vorschriftsmäßig entsorgt, so dass dadurch keine erheblichen Auswirkungen auf die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten sind.

Besonders während der Bauzeit muss auf das Sorgfaltsgebot des § 5 Wasserhaushaltsgesetz geachtet werden. Während dieser Bauphase muss auf Grund der geringen Schutzfunktion gewährleistet sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Die geringfügig höhere Versiegelung führt zu keiner Verminderung der Grundwasserneubildung.

Das außerhalb des Geltungsbereiches liegende verrohrte Fließgewässer wird bei der Planung berücksichtigt. Die festgelegte Baugrenze mit der Orientierung an den Bestandsgebäuden führt zu keiner Beeinträchtigung dieses Gewässers. Die Abstandsgrenze nach NatSchAG M-V kann vernachlässigt werden, da dieses Gewässer nicht der Anlage 1 LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) angehört.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Von den Planungsinhalten gehen keine gravierenden zusätzlichen Versiegelungen aus, die das Schutzgut Wasser gefährden.

5.3.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Planungsregion wird nach dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan in weiten Bereichen mit einer hohen Erholungseignung, die sich durch ein abwechslungsreiches und oftmals naturnahes Landschaftsbild auszeichnet, gekennzeichnet.

Die Gemeinde liegt in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgische Seenplatte“, die eine wellige bis teils kuppige Moränenlandschaft ist und durch nach Süden bis Südwesten verlaufende Becken und Täler strukturiert wird. Die flachwelligen Lehm-Platten beiderseits des Uecker- und Randowtals, die Talzüge selbst sowie das südlich davon gelegene Hügelland bis zu den Endmoränenhöhen des Pommerschen Stadiums verleihen dieser klimatisch stärker kontinental geprägten Landschaft ihren Charakter. Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan sind für diese Landschaftszone Qualitätsziele angegeben.

Das Plangebiet gehört zu der „Uckermärkischen Hügellandschaft“ als Grosslandschaft und ist Bestandteil der Landschaftseinheit „Kuppiges uckermärkisches Lehmgebiet“.

Die in den Umweltkarten des LUNG dargestellte landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale enthält eine Analyse und Bewertung von Landschaftsbildräumen. Innerhalb dieser Räume werden landschaftliche Situationen zusammengefasst, die das gleiche Erscheinungsbild besitzen. Das Plangebiet wird der Landschaftsbildstruktur „Grünländer und

Röhrichte“ zugeordnet und dem konkreten Landschaftsbildraum „Ackerplatte zwischen Boock – Pampow“. Er wird wie folgt beschrieben:

- wellige Ackerplatte,
- Grünlandflächen,
- kleine Waldflecken.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird unter Berücksichtigung der Kategorien Vielfalt, Naturnähe, Schönheit, und Eigenart als „mittel bis hoch“ bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens

Infolge der bestandsorientierten Wiedernutzung des Resthofes „Küsselhof“ kommt es zu keiner erheblichen Veränderung der Landschaft. Eine geringfügige bauliche Erweiterung des Bestandes muss sich dem städtebaulichen Erscheinungsbild der Gesamtanlage harmonisch einfügen. Diesbezüglich werden die Festsetzungen so gewählt, dass das Gesamterscheinungsbild der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Festlegungen des Bebauungsplanes werden die Qualitätsziele der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ berücksichtigt und gesichert. Insbesondere der Schutz der landschaftlichen Qualitäten durch das bewegte Relief, sowie kleinräumig wechselnde Nutzungs- und Biotopstrukturen (2.7.1 BBA, 2.7.2 BBJ, 11.1.2 XGW, 14.11.2 OBD) bleiben durch die Planungsinhalte erhalten. Der Reichtum an strukturierten landschaftlichen Requisiten wird mit den Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erhöht.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen nicht nur vollständig ausgeglichen, sondern werden hinsichtlich den Zielen der gesamten Planungsregion kompensiert. Die hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes erfährt mit der Umsetzung der Planungsinhalte keine erhebliche Beeinträchtigung.

5.3.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Der gutachterliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern beschreibt u. a. die Schutzwürdigkeit der Schutzgüter Klima und Luft.

Sie bilden die Lebensgrundlagen der Flora und Fauna sowie des Menschen. Bebauungsgebiete und stark versiegelte Flächen wirken belastend auf das Klima und die Luft. Spezielle Landschaftsräume können das belastete Klima sowie die Luft regenerieren.

Insbesondere Gewässer und große Wälder tragen zur Regenerationsfähigkeit des Klimas bei. So regeln beispielsweise Gewässer und Wälder die Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Gewässer können die Umgebung mit Frischluft versorgen, während Oberhalb des Kronensaumes in Wäldern Kaltluftproduktionen stattfinden. Die luftreinigende Funktion kann nur erhalten werden, wenn die Gewässer und Wälder in ihrem Charakter nicht verändert werden. Niederschlagsysteme haben insbesondere für die Frischluftzufuhr eine besondere Bedeutung.

Freiflächen haben als Kaltluftentstehungsgebiete hingegen eine hohe bis mittlere Bedeutung. Feuchte Grünländer und Grünländer weisen eine hohe Bedeutung für die Frischluftzufuhr auf, während den anderen Grünländer der Mineralstandorte eine mittlere Bedeutung zukommt. Ackerflächen weisen gegenüber Grünländern eine geringere Leistung auf.

Die Mecklenburgische Seenplatte und dessen Rückland sind von Nordwesten nach Südosten durch den Übergang von subatlantischem zu subkontinentalem Klima geprägt. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, wo die ozeanischen Einflüsse kaum noch nachzuweisen sind und die kontinentalen Elemente nur noch wenig Bedeutung haben. Es handelt sich um einen niederschlagsbenachteiligten Bereich.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die mikroklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Das Mikroklima wird geprägt durch die Vegetationsausprägung und –dichte sowie die Wasser-, Relief- und Bodenverhältnisse. Hinsichtlich der Luftschadstoffe dürfte die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen sein, d.h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf.

Auswirkungen des Vorhabens

Auf Grund der bisherigen Nutzung des Plangebietes kommt diesem hinsichtlich seiner regionalen klimatischen Regenerationsfunktion eine geringe Bedeutung zu. Die im Geltungsbereich zu erhaltenden Freiflächen tragen zur Regenerationsfähigkeit des Klimas bei. Der Verlust von Kaltluftproduktionsflächen ist aufgrund der genutzten Ackerfläche unerheblich. Mit Errichtung einer Teichanlage entsteht außerdem eine Kaltluftproduktionsfläche, die den kleinklimatischen Verhältnissen im Plangebiet zu Gute kommt.

Die Versiegelungserweiterung und beabsichtigten Nutzungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft führen.

5.3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen nach Angaben der Bundesnetzagentur Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Sie werden in verschiedene Gruppen unterteilt. Das sind unter anderem:

- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke (zum Beispiel Kirchen, Kapellen, Schlösser, Gutshöfe oder die historischen Fördertürme im Ruhrgebiet)
- archäologische Fundstellen (zum Beispiel Hügelgräber, Landwehre oder frühzeitgeschichtliche Siedlungsflächen)
- Stätten historischer Landnutzungsformen (zum Beispiel Streuobstwiesen, Torfstiche oder Weinbergterrassen)
- kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder (zum Beispiel spezifische Ortsformen, Plätze, Altstädte, Silhouetten, Bauweisen oder Alleen).

Denkmäler können oberirdisch sichtbar sein wie etwa historische Gartenanlagen. Andererseits gibt es auch unterirdische Denkmäler. Diese Bodendenkmäler können ganze Ensembles bilden, wie zum Beispiel ehemalige Festungen, Siedlungen, Gräberfelder, Klöster oder Produktionsstätten. Nach Angaben des Umweltkartenportals M-V befindet sich kein Bau- und Bodendenkmal im Planungsgebiet. Laut der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2020 sind im Geltungsbereich des Planes jedoch Bodenfunde möglich.

Auswirkungen des Vorhabens

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Veränderung oder Beseitigung eines Bodendenkmals kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DschG M-V). Aus archäologischer Sicht kann auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Entdeckung von archäologischen Fundstätten gerechnet werden. Die Planungsinhalte stellen keinen Eingriff in Boden- und Baudenkmalern dar. Das Ortsbild wird durch die geringfügige bauliche Erweiterung nicht erheblich beeinträchtigt.

5.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die o. g. ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Zusammenfassend sind das im Wesentlichen:

- zusätzliche Versiegelung möglich (Fläche, Boden)
- Befestigung des Privatweges und Stellfläche (Fläche)
- Umnutzung des Baubestandes
- Revitalisierung des Resthofes (Landschaft)
- touristisch-kulturelle Angebote für Besucher/ Gäste/ Touristen
- Beeinträchtigung der Brutstätten Fledermäuse (Pflanzen und Tiere)
- geringfügiger Biotopverlust (Pflanzen und Tiere)
- Erhalt des gesetzlich geschützten Wallnussbaums (Pflanzen und Tiere)
- Entwicklung von Flächen für Natur und Landschaft (Fläche, Landschaft)
- Sicherung der Qualitätsziele des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes

Die Auswirkungen durch geringfügige Versiegelung und den daraus bestehenden Biotopverlusten werden aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit als nachhaltig eingestuft. Das Landschaftsbild wird verändert, aber nicht beeinträchtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berechnet und kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- versiegelte Fläche wird nicht vergrößert,
- keine Eingriffe in Biotope
- Verfall der Gebäude und des Bestandsschutzes sowie eines kulturell historischen Ortsbildes

- bei Verfall des Gebäudebestandes auch Wegfall der Quartiersstätten von Fledermäuse

5.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte für Bauleitplanverfahren, deren Aufstellung vor dem 01.06.2018 beschlossen wurde, bisher auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 1999, Heft 3).

Da für den Bebauungsplan sind die neuen Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung 2018 (HzE)) anzuwenden, die mit Schreiben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 01.06.2018 in Kraft getreten sind.

5.5.1 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Die Überplanung des 0,74 ha großen Geltungsbereichs sichert auf einer Fläche von 89,5 m² die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche. Die öffentlichen Verkehrsflächen bleiben daher bei der folgenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unberücksichtigt.

Die verbleibenden Flächen werden der Nutzung nach dem Sondergebiet und den Ackerflächen zugeordnet. Innerhalb der jeweiligen Flächennutzung sind verschiedene Biotoptypen festgelegt, aus denen sich der mögliche Eingriff definiert. Hiervon kann eine zulässige Grundfläche von maximal 900 m² versiegelt werden, wovon 780 m² bereits durch Bestandsgebäude beansprucht sind.

Das Sondergebiet im Plangebiet ist 7.285 m² groß.

Innerhalb des Plangebietes sind voll versiegelt:

- bauliche Anlagen 780 m²

Folgende Fläche ist gegenwärtig teilversiegelt:

- nicht oder teilweise versiegelter Wirtschaftsweg (OVU) 969 m²

- teilversiegelte Hoffläche (OBD) 350 m²

Unversiegelt:

- ruderale Staudenflur (RHU) 1.430 m²

- aufgelassenes Frischgrünland (GMB)	456 m ²
- artenarm. Zierrasen (PER)	3.164,5 m ²
- Lesesteinwall (XGW)	122 m ²
- Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)	13,5 m ²

Innerhalb dieser Flächenaufteilungen ergeben sich durch die Planungsabsichten Eingriffe, die es in der folgenden Bilanzierung zwischen Ist-Zustand und Verändertem-Zustand einzuschätzen gilt.

Das sonstige Sondergebiet ermöglicht durch die vom Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche von 900 m² einen zusätzlichen Totalverlust von 120 m². Zusätzlich können 700 m² für Wege, Stellplätze und Zufahrten einem Biotopverlust unterliegen. Des Weiteren führen 120 m² Versiegelung durch die geplante Teichanlage zu einem Biotopverlust.

Weitere Parameter der HzE 2018 wie floristische und faunistische Kartierungen sind nicht notwendig, da innerhalb des Geltungsbereiches nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Rote Listen Arten oder geschützte Biotope vorhanden sind. Im Südwesten des Planungsgebietes wird ein Randbereich eines geschützten Biotops aufgegriffen. Dieses wird weder verändert, noch durch eine neue oder andere Nutzung tangiert.

Der Kompensationsbedarf wird als Eingriffsflächenäquivalent in m² (m² EFA) angegeben und setzt sich aus der betroffenen Fläche, dem Biotopwert und dem Lagefaktor zusammen, welcher wie folgt ermittelt wird:

5.5.2 Ermittlung des Biotopwertes

Der Biotopwert richtet sich nach der Wertstufe der betroffenen Biotoptypen und bildet die Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes.

Wertstufe (nach Anlage 3 der HzE)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

* Bestimmung durch Kriterien Regenerationsfähigkeit/Gefährdung gem. Anlage 3 der HzE Bei Biotopwerten mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad)

Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	Wertstufe	Versiegelungsgrad	Biotopwert (1 – Versiegelungsgrad)
2.2.1 Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)	2	1-3	2	-	2

9.2.4 Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)	2	2	2	-	2
10.1.3 ruderaler Staudenflur frisch bis trockener Standort (RHU)	2	1	2	-	2
11.1.2 Lesesteinwall (XGW)	1	3	3	-	3
13.3.2 artenarmer Zierrasen (PER)	0	0	0	-	1
14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilweise versiegelt (OVU)	0	0	0	0,2	0,8
14.11.2 Brachfläche der Dorfgemeinschaft (OBD)	0	0	0	0,2	0,8

Bei Betroffenheit von mehreren Biotoptypen sind die Werte für jeden einzelnen Biotoptyp zu ermitteln. Es sind die Biotoptypen RHU, XGW, PER und OBD betroffen. Der durchschnittliche Biotopwert für das Biotop BFX ergibt sich aus einem Vorkommen von min. 50 % der besonders charakteristischen Floraspezies für das betroffene Biotop.

5.5.3 Ermittlung des Lagefaktors

Der Lagefaktor berücksichtigt über Zu- und Abschläge die Lage von Eingriff betroffenen Biotopen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen.

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
zwischen 100 m und 625 m Abstand zu einer vorhandenen Störquelle	1,0
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50

* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparke

Der Abstand der betroffenen Biotope zur Störquelle Straße/ Wohnbebauung beträgt weniger als 100 m, weshalb ein **Lagefaktor von 0,75** zugeordnet wird.

5.5.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Biotoptypen, die durch den Eingriff beseitigt werden.

Der Eingriffsflächenäquivalent ergibt sich für Biotope die durch einen Eingriff beseitigt oder verändert werden (Funktionsverlust) durch folgende Gleichung:

Biototyp	Fläche (m ²) des betroffenen Biototyps (Punkt 1.1)	x	Biotopwert des betroffenen Biototyps (Punkt 1.2)	x	Lagefaktor (Punkt 1.3)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
PER	239	x	1,0	x	0,75	=	179
RHU	331,2	x	2	x	0,75	=	496.8
XGW	1	x	3		0,75		2
Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ) gesamt						=	677,8

OVU und OBD werden nicht beansprucht.

5.5.5 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Mit den Planungsinhalten ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf das Biotop XGW mit der Wertstufe 3 und dem geschützten Biotop. Da die derzeitige Bebauung bereits in den festgelegten Wirkzonen liegt, wird von einer zusätzlichen Funktionsbeeinträchtigung abgesehen.

Eine Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Das Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung (m² EFÄ) bleibt daher bei der Berechnung unberücksichtigt.

5.5.6 Ermittlung der Versiegelung durch Überbauung

- *biototypunabhängige Ermittlung der teil-/ vollversiegelten bzw. überbauten Fläche in m² mit einem Zuschlag von 0,2 (Teilversiegelung) bzw. 0,5 (Vollversiegelung) multiplizieren:*

Durch Überbauung können innerhalb des Geltungsbereiches 120 m² zusätzlich versiegelt werden. Weitere Vollversiegelungen können auf einer Fläche von 600 m² für Stellplätze und befestigte Wege entstehen.

<i>Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²</i>	x	<i>Zuschlag von 0,2 (Teilversiegelung) bzw. 0,5 (Vollversiegelung)</i>	=	<i>Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)</i>
571,2	x	0,5	=	285,6

5.5.7 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich aus dem Eingriffsflächenäquivalent für die Biotopbeseitigung und dem Eingriffsflächenäquivalent durch Überbauung

<i>Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ) (Punkt 3.3.4)</i>	+	<i>Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung (m² EFÄ) (Punkt 3.3.5)</i>	+	<i>Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ) (Punkt 3.3.6)</i>	=	<i>Multifunktionaler Kompensationsbedarfs (m² EFÄ)</i>
677,8	+	0	+	285,6	=	936,4

Der Kompensationsbedarf für den Funktionsverlust der Biotope durch den geplanten Eingriff beträgt 936,4 EFÄ.

5.5.8 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf

Es sind keine Maßnahmen, die nicht die Qualität von Kompensationsmaßnahmen haben geplant.

5.5.9 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Entfällt.

5.5.10 Bewertung von befristeten Eingriffen

Der Eingriff ist unbefristet.

5.5.11 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Da der durch das geplante Vorhaben verursachte Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann, erfolgt der Ausgleich außerhalb des Plangebietes durch Abbuchung von insgesamt 938 Kompensationsflächenäquivalenten.

Geplant sind 469 Ökopunkte vom Ökokonto VG 019 "Wiedervernässung des Gelliner Bruches" und 469 Ökopunkte vom Ökokonto VG 021 "Trockengrasland Bellinger Höhe" der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte zu nutzen.

Damit ist der Kompensationsbedarf über Ökokontenmaßnahmen kompensiert.

Bis zum Satzungsbeschluss sind die Reservierungsbelege für die Inanspruchnahme der 938 Ökopunkte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald einzureichen.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine zukünftige Nutzung der brachgefallenen Hofstelle für landwirtschaftliche Zwecke oder andere privilegierte Nutzungen im Außenbereich steht nicht in Aussicht. Aufgrund der außergewöhnlichen Lage ist der Hof vor allem im touristischen Entwicklungsgebiet laut Raumordnung für eine touristische Hauptnutzung geeignet, die die kulturelle Hofstelle erhalten soll. Auf Grund der Eigentumsverhältnisse und den Vorbelastungen sind anderweitige Standorte nicht geeignet.

5.7 Technische Angaben

5.7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Technische Verfahren kamen bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht zur Anwendung. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Neufassung vom LUNG M-V 01.06.2018, redaktionelle Überarbeitung 01.10.19).

5.7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig ein Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

5.7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ war einer Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB und den daran gebundenen Vorschriften zu unterziehen, um voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen darzulegen. Hierfür wurden für die Festsetzungen des sonstigen Sondergebietes die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden nun zusammenfassend dargestellt. Der Aufbau des Umweltberichtes ist orientiert an den Anhang 1 des BauGB.

Schwerpunkte bilden die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose bei der Durchführung und Nichtdurchführung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, Maßnahmen zu deren Verhinderung, Vermeidung und zum Ausgleich.

Etwaige Alternativstandorte sind aufgrund der existierenden Bausubstanz, der Eigentumsverhältnisse und der Alleinlage nicht vorhanden oder mit mindestens gleichen Auswirkungen behaftet.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch weitere Versiegelungen und durch die Umnutzung der weitestgehend brachliegenden Hofstelle sind durch adaptierte Festsetzungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Inanspruchnahme von ruderalen Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte, aufgelassenen Frischgrünland und eine partielle Lesesteinwallfläche, die nicht an geschützten Feldhecken abgelagert ist, weisen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Fauna und Flora sowie deren Biotope eine geringe Erheblichkeit auf. Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts werden durch die Planungsabsichten nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Wesentliche Minimierungsmaßnahmen sind angesichts der geringen Veränderungsmaßnahmen auf die flächensparende Lager- und Baustellenflächen sowie bodenschonende Nutzung beschränkt. Durch planungsrechtliche Festsetzungen wird eine Beeinträchtigung des durch die kulturelle Hofstelle geprägten Landschaftsbildes minimiert. Als Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht verschiedene Möglichkeiten geboten, die geringen Beeinträchtigungen an anderer Ort und Stelle auszugleichen. Im weiteren Verfahren wird der Einbezug von Ökopunkten abgewogen. Durch die Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft naturschutzrechtlich ausgeglichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Boock hat in ihrer Sitzung am 17.10.2019 beschlossen, dass der B-Plan „Küsselhof“ zur Umnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle aufgestellt werden soll. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wird geprüft inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

6.2 Rechtliche Grundlagen

6.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)) verankert.

Vorgaben der FFH-Richtlinie

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der FFH Richtlinie ist es verboten Tierarten nach Anhang IV a),

- absichtlich zu fangen oder zu töten;
- absichtlich zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- deren Eier aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu beschädigen oder zu vernichten.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der FFH Richtlinie ist es verboten Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten.

Nach Art 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von den o. g. Verboten abgewichen werden, wenn

- es keine zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen)
- die Population der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten,

- Vogelarten, die unter Art.1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

6.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auf Bundesebene finden sich die relevanten Rechtsgrundlagen für den Artenschutz im BNatSchG in den §§ 44 bis 47. Diese Regelungen gelten unmittelbar und sind nicht abwägbar. Sie umfassen alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

6.2.2.1 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

- „1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung

zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

6.2.2.2 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

6.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

6.3 Methodisches Vorgehen

Für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages wurden die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (LUNG vom 02.07.2012)* sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) hinzugezogen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grund von Verbreitungskarten und Lebensraumanprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Relevanzprüfung).

Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob die geplanten Vorhaben bzw. die diese Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen (Konfliktanalyse).

Innerhalb der Konfliktanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Prozesse eines Vorhabens gegenüber der ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

6.4 Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vorentwurf B-Plan „Küsselhof“ (Planstand Februar 2020)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV *professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010))
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom LUNG in der Fassung vom 08. November 2016
- Steckbriefen und RANGE-Karten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie über die FFH-Arten (https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)

6.5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

6.5.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Küsselhof“ soll die Umnutzung der ehemaligen Hofstelle „Küsselhof“ und deren Erschließung planungsrechtlich sichern. Auf dem Hof ist eine gewerblich-kulturelle Nutzung geplant, die nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig ist. Städtebauliches Ziel ist der Erhalt der zentralen Hofanlage in seiner städtebaulichen bestehenden Ausprägung und Dimension (orientiert an Grundfläche und Bauhöhe). Geringfügige Ergänzungsmöglichkeiten des Bestandes sollen so ermöglicht werden, dass der Freiraum erhalten bleibt. Aufgrund der schlechten Bausubstanz ist der Erhalt der Gebäude, einschließlich der Dachkonstruktion, offen. Ein Rückbau von Teilgebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

6.5.2 Relevante Projektwirkungen

Vom geplanten Vorhaben können folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die nach Anhang IV streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten entstehen.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauvorbereitung und Bauphase, die nach Bauende wiedereingestellt werden:

- Lärm- und Lichtimmissionen

- Verlust von Lebensstätten für Fledermäuse durch den baulichen Eingriff in die bestehende Gebäudesubstanz

Anlagebedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

- geringfügige zusätzliche Flächenversiegelung,
- Aufwirbelung von Sedimenten in geringem Umfang
- Verlust von Lebensstätten für Fledermäuse durch den baulichen Eingriff in die bestehende Gebäudesubstanz

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

- Störung/Vergrämung/Scheuchwirkung durch Lärm/ Licht und Erschütterungen durch Betrieb

6.6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Neben Ortsbegehungen und der Erfassung der Lebensräume wurden die Lebensraumansprüche, die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten in der Tabelle 1 dargestellt. Innerhalb der Tabelle wurden jene Arten selektiert, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Für die verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wurde geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nachfolgend dargestellt.

6.6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Bestand)

Die folgende Auflistung (Tabelle 1) enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise im Plangebiet vorkommen könnten, sind fett dargestellt. Als Arbeitshilfe wurde der Nationale Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-richtlinie hinzugezogen. Ein mögliches Vorkommen dieser Arten wird zunächst auf das gesamte Messtischblattquadrat (MTBQ) 2550 bezogen. Anschließend erfolgt eine Abprüfung der Verbotstatbestände für die vorkommenden Arten für das Plangebiet. Aufgrund der fehlenden Habitateigenschaften für Amphibien, werden in den folgenden Betrachtungen die dazugehörigen Arten unberücksichtigt bleiben.

Tabelle 1 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten nach „Nationalen Bericht Deutschland (Stand 2016)“ für MTBQ 2550

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	ja/nein
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer, konkurrenzschwache Art benötigt offenen Boden und/oder ein niedrigen Pflanzenbewuchs und einen feuchten bis zeitweise nassen Untergrund	nein
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	nein

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	ja/nein
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern, an wenig bewachsenen, sonnig bis halbschattigen Rändern	nein
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Beständen der Krebschere	nein
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit Verlandungszonen	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Flache nährstoffarme Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen meist von Wald umgeben	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	nein
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Gewässer mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen	nein
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche)	nein
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer mit pflanzenreicher Uferzonen	nein
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	ja
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	nein
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	nein

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	ja/nein
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Gewässer mit starkem Pflanzenbewuchs	nein
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	ja
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	ja
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	ja
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Wald	ja
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	ja
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald	ja
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	ja/nein
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf		ja
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Gewässer/ Land	nein
Landsäuger	<i>Muscardinus avel- lanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Ausschluss des Vorkommens der Art aufgrund des Leitfadens zum Artenschutz in M-V (FROELICH & SPORBECK 2010) S.36 Absatz Punkt 2 i. V. m. Range-Karten des LUNG (Stand:2007)

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Küsselhof“ der Gemeinde Boock nicht relevant.

Für die verbleibenden Arten, die im Plangebiet vorkommen könnten, wird geprüft inwieweit Projekteinwirkungen die Verbotstatbestände für die nach Anhang IV streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten eintreten könnten.

6.6.2 Abprüfung der Verbotstatbestände für die vorkommenden Arten im MTBQ 2451

Entsprechend der relevanten Projektwirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die festgestellten Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die festgestellten Arten anhand des Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot geprüft.

6.6.2.1 Käfer- Eremit (*Osmoderma eremita*)

Nach Angaben des Umweltkartenportals M-V liegt der Geltungsbereich des Plangebietes im MTBQ 2451. Dieser Quadrant wird als ein Vorkommgebiet des Eremiten (*Osmoderma eremita*) dargestellt, in dem es zu 3 Beobachtungen im Zeitraum 1990 bis 2017 kam. Ebenfalls belegt der Nationale FFH-Bericht 2013 Vorkommen des Eremiten in diesem MTBQ.

Der Geltungsbereich des Plangebietes bietet dem Eremiten keine als Habitat typischen Eigenschaften. Der Eremit bevorzugt wärmegeprägte Wälder mit alten Laubbaumbeständen (Methusalems), die Relikte von vergangenen Nutzungsformen, wie Hudewälder, darstellen. Ein Abbruch der Baumbestände im Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) BNatSchG)

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen. Durch die ungeeignete Lebensvoraussetzung ist von einer lokalen Verschlechterung nicht auszugehen.

6.6.2.2 Kriechtiere- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus

offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhäufen. Auf Grund der kleinen Lesesteinhäufen ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen.

Um nicht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen ist die Baufeldfreimachung von unbefestigten Flächen und Beseitigung von Lesesteinhäufen ausschließlich während der Winterruhe (im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig. Die untere Naturschutzbehörde ist über den genauen Zeitpunkt der Baufeldfreimachung zu informieren und miteinzubeziehen.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Umsetzung des Vorhabens besteht die Gefahr Zauneidechsen zu töten oder zu verletzen, da der Abbruch der Lesesteinhäufen nicht auszuschließen ist. Einer Beseitigung dieses Habitats, wodurch die Zauneidechsen sowie deren Nachkommen getötet werden können, ist durch eine Baufeldvorbereitung vorzubeugen. Vor Beseitigung der Lesesteinhäufen sind diese an geeigneter Stelle neu zu errichten.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Zauneidechse führen. Innerhalb des Plangebietes bleiben die Strukturen weitestgehend erhalten. Aufgrund der bisherigen Nutzung, der Sicherung der Hofstellenstruktur, dem weitestgehenden Erhalt der Vegetationsstrukturen und dem Bestand der umliegenden Baum- und linearen Buschstrukturen um den Geltungsbereich ist kein erheblicher Störungstatbestand zu erwarten. Der Geltungsbereich kann weiterhin als Jagd- und Nachwuchsquartier aufgesucht werden.

6.6.2.3 Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten.

Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Die vorhandenen Gebäude sowie die gesetzlich geschützten Gehölze innerhalb des Plangebietes können Fledermäusen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bzw. als Quartier dienen. Bei der Gebäudekontrolle durch den Fachgutachter ein Einzelquartier wahrscheinlich der Breitflügelfledermaus entdeckt.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Generell ist die Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen verboten. Dies betrifft insbesondere den Abriss und Instandsetzung der vorhandenen Gebäude sowie die Rodung des Obstgehölzes mit den vorhandenen Baumhöhlen und Spalten.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bei Verlusten der Wochenstuben von Fledermäusen

sen durch die Gebäudeabrisse oder Fällung von Bäumen verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population, da die Gefahr der Tötung von Individuen und der Verlust des Wochenstubenquartiers besteht.

Prüfung hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Generell ist die Zerstörung und Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verboten. Dies betrifft den Abriss von Gebäuden und die eventuelle Fällung des gesetzlich geschützten Baumes mit potentiellen Quartieren.

Festlegung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Derzeit lassen sich folgende Maßnahmen ableiten, um die Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG zu umgehen:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Sollten Gebäude abgebrochen oder saniert werden sind diese im Vorfeld der Arbeiten u. a. auf Wochenstuben und Zwischenquartieren von Fledermäusen zu untersuchen, um entsprechende artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, ökologische Baubegleitung, Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen) abzuleiten. Die Begutachtung ist durch eine fachlich versierte Person vor und während der Arbeiten durchzuführen, um Fledermausindividuen ggf. zu sichern und umzusiedeln.

Der gesetzlich geschützte Baum ist ebenso vor und während potentieller Baumfällungen, durch Kontrolle relevanter Baumhöhlen auf Besatz im Vorfeld sowie während der Fällung vom Hubsteiger aus zu untersuchen (ggf. Sicherung von Fledermausindividuen, Sicherung von Höhlenabschnitten, Anleitung bei der Fällung sowie Ausweisung von Ersatzmaßnahmen und Begleitung der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen).

§ 44 Absatz Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Um dem Tatbestand der erheblichen Störung zu umgehen sind Abbruch oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden je nach festgestellten Fledermausindividuen außerhalb der Wochenstuben- und Paarungszeiten (1.März bis 1.Oktober) zu unterlassen bzw. in der Winterruhezeit (Oktober bis April des Folgejahres) durchzuführen.

Für das gesetzlich geschützte Gehölz sind ökologische Baubegleitungen vor und während des Eingriffes durch Kontrolle relevanter Baumhöhlen auf Besatz im Vorfeld sowie während der Fällung vom Hubsteiger aus durchzuführen

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie § 44 Absatz Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Um Verluste von Fledermausquartieren zu vermeiden, sind die Gebäude und der Bäume vor Abbruch/Sanierung durch einen Fachgutachter auf Quartiere zu überprüfen und entsprechende Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Die umliegenden Ackerflächen und die Frischwiesen des Geltungsbereichs dienen den vor kommenden Fledermäusen als Jagdhabitat. Das Plangebiet kann nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Demnach entsteht kein Störungstatbestand.

6.6.2.4 Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist auf Grund seiner enormen Anpassungsfähigkeit in fast ganz Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Unter anderem durch seine hohe Mobilität sind Distanzen von bis 20 km pro Tag möglich. Als typischer Lebensraum kommen dennoch nur gewässergeprägte Gebiete vor, wo naturnahe und natürliche lange Uferbereiche als Jagdgebiet aufgesucht werden.

Das Plangebiet ist stark beeinflusst durch anthropogene Aktivitäten und bietet keine der hier genannten Voraussetzungen als Lebensraum für den Fischotter. Die Fischotterdurchgängigkeit ist jedoch laut Angaben des Umweltkartenportals M-V hoch.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population des Fischotters führen. Das Plangebiet ist durch die umliegenden anthropogenen Einflüsse und die innerhalb des Plangebietes nicht vorkommenden Gewässer als Lebensraum für den Fischotter ungeeignet. Demnach entsteht kein Störungstatbestand.

6.6.2.5 Wolf (*Canis lupus*)

Das Plangebiet liegt inmitten eines großflächigen Wolfverbreitungsgebietes in Mecklenburg-Vorpommern. Seit dem Jahr 2006 lebt diese FFH-Art wieder in Mecklenburg-Vorpommern. Aufgrund fehlender spezieller Lebensraumsprüche und den geringen Veränderungen innerhalb des anthropogen überformten Geltungsbereiches ist eine erhebliche Störung und Beeinträchtigung der Populationen auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine großräumige Rückzugsorte beeinträchtigt oder verändert, die Auswirkungen auf die Wolfspopulation haben.

6.6.2.6 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Alleinlage, umgeben von Ackerflächen. Im Geltungsbereich befindet sich zentral der bebaute Teil und ringsum Frischwiesen sowie artenarmer Zierrasen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist der Standort als anthropogen vorbelastet einzustufen. Der Geltungsbereich selbst gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen.

Großräumig wird das Gebiet für Kranichnistplätze genutzt. Durch das Planvorhaben bestehen hier jedoch keine Beeinträchtigungen.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die Planungsinhalte beabsichtigen den Erhalt der vorhandenen Gebäude durch Sanierungen und Umbauten, keine Beseitigung von Buschwerk und Bäumen, keine Beseitigung von Gewässern, nur eine geringfügige Umnutzung von Flächen und keine dauerhaft erhöhte Lärmemission.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten (insbesondere für Bodenbrüter) Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Um das Vorhaben dennoch durchführen zu können, muss die Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten auf diesen Flächen kann ausgeschlossen, wenn die Baufeldfreimachung einschließlich von Rodungen außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt wird (ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres).

Durch die Umsetzung des Vorhabens im entsprechenden Zeitraum besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Potentielle Bruthabitate sind die vorhandenen, wenigen Gehölze (6 Jungbäume und 1 Altbaum) innerhalb des Geltungsbereichs, die allerdings erhalten bleiben. Sollten dennoch Rodungen notwendig werden, wirkt sich dies nicht erheblich auf die Bruthabitate der Gebüsch- und Gehölzbrüter aus, da in einer Umgebung von weniger als 100 m entsprechender Gehölzbestand als Lebensraum in ausreichendem Umfang vorliegt, in denen die Tiere ausweichen können (siehe geschütztes angrenzendes Biotop).

Durch die Umsetzung des Vorhabens besteht somit nicht die Gefahr des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Vogelpopulation führen.

Durch die Regelungen zur Bautätigkeit, die der Verletzung und Tötung von Individuen präventiv entgegenwirken und durch die bestehenden Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches und innerhalb der näheren Umgebung besteht kein Störungstatbestand.

Gebäude im Plangebiet werden von Vögeln (Schwalben, Zaunkönig, Nischenbrüter) für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Der Bestand an Nestern wurde ist im anliegenden Gutachten Gebäudekontrolle /Arten-schutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Dipl.- Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin vom 20.04.2020 dokumentiert.

6.7 Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen /Grenze der Vermeidbar-möglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

6.7.1 Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen übernehmen.

VM 1 Bauzeitenregelung

Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich von genutzten Brutplätzen oder dem festgestelltem Fledermausquartier sind während der Brutzeit bzw. dem Zwischen- und Sommerquartierzeitraum (1. März bis 1. Oktober) zu unterlassen.

VM 2 Ausschlussmaßnahmen

Wurden in Abstimmung mit einem Sachverständigen im Vorfeld einer Besiedelung geeignete Ausschlussmaßnahmen getroffen und stehen funktionale Ersatzlebensstätten zur Verfügung (CEF- Maßnahmen), können Baumaßnahmen, auch störungsintensiver Art, ganzjährig erfolgen.

Ausschlussmaßnahmen können sein: Die Entfernung von Nestanlagen vor Brutbeginn bzw. die regelmäßige Rücknahme von Wiederbesiedlungsbeginnen (neue Nestanlagen) und der Verschluss von Einflugsmöglichkeiten.

6.7.2 Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

CEF 1 Ersatzlebensstätten für Rauchschnalben

Rauchschnalben können ungenutzte Nebengebäude bis zu deren Umnutzung beziehen, denn in allen Nebengebäuden befinden sich Nistplätze aus den Vorjahren. Sollten alle Nebengebäude einer Nutzung zugeführt werden, die mit der Besiedlung durch Rauchschnalben nicht vereinbar ist, muss die dauerhafte Nutzung eines Teiles des Dachbodens des ehemaligen Kuhstalles für Rauchschnalben gewährleistet werden. Dazu ist ein geeigneter Einflug anzulegen und sind mindestens zwei Nisthilfen zu montieren. Alternativ kann auch ein Rauchschnalbenhaus errichtet werden.

CEF 2 Ersatzlebensstätte für den Zaunkönig

Als Ersatzlebensstätte für den Zaunkönig ist ein größerer Reisighaufen oder eine Benjeshecke (Totholzhecke) (Höhe mindestens 1 m, Länge mindestens 3 m Breite /Tiefe mindestens 1,50m anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

CEF 3 Ersatzlebensstätte für Nischenbrüter

An den Gebäuden müssen als Ersatzlebensstätte zwei Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüterkästen, wie zum Beispiel 1N und 2 HW von Schwengler oder NBH von Hasselfeld montiert werden.

CEF 4 Ersatzlebensstätten für spaltenbewohnende Fledermausarten

Als Ersatzlebensstätte für spaltenbewohnende Fledermausarten sind in Abstimmung mit dem Gutachter zwei einfache Fledermausbretter an die Gebäude anzubringen.

Es ist ein freier Anflug (Höhe mindestens 3 m) ein Spaltenmaß von 3cm auf 1,5 cm verkleinernd und eine Länge des Spaltraumes von mindestens 60 cm vorzusehen. Das Holz muss rau und witterungsbeständig sein.

Alle CEF- Maßnahmen sind zur Sicherung der Funktionalität mit einem Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) abzustimmen.

6.8 Zusammenfassung und Fazit

Um sicherzustellen, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes „Küsselhof“ nicht gegen der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Flächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang

IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Landsäuger sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten sowie Zauneidechsen und Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Fledermaushabitate sind die bestehenden Gebäude, die durch die Umnutzungsabsicht betroffen sein können und der Walnussbaum, der Höhlen und Spalten aufweist.

Geplant sind Umbauten der Gebäude (Einschließlich der Dachkonstruktionen), um eine Wiedernutzbarkeit zu ermöglichen. Der teilweise oder gänzliche Abbruch der Gebäude ist nicht ausgeschlossen.

Zum Schutz der Fledermäuse und der Vogelarten werden CEF- Maßnahmen bestimmt sowie eine ökologische Baubegleitung zur Sicherung der Funktionalität der festgelegten CEF-Maßnahmen.

Eingriffe in den Höhlenbaum sind durch Kontrolle der Baumhöhle auf Besatz im Vorfeld sowie während der Fällung vom Hubsteiger aus durchzuführen.

Auswirkungen auf die Populationen sonstiger Säugetiere nach FFH-Richtlinie entstehen durch die Planungsinhalte nicht.

Das Plangebiet enthält landschaftliche Requisiten, wie der Lesesteinwall die ein potentiell Vorkommen der Zauneidechse ermöglichen. Veränderungen der Habitatstrukturen entstehen nur durch die adäquaten baulichen Erweiterungen der Hofstelle. Typische Lebensräume, wie mosaikartige und lineare Vegetationsstrukturen bleiben unberührt. Zum Schutz der Zauneidechse werden vor Abbruch des Lesesteinhaufens dieser an geeigneter Stelle ersetzt.

Das Plangebiet wird von Vögeln (Schwalben, Zaunkönig, Nischenbrüter) für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Der Bestand der Nester hat Bestand bis zu Umbaumaßnahmen an den Gebäuden. Zum Erhalt der Arten werden durch CEF-Maßnahmen Ersatzlebensstätten geschaffen.

Werden baubedingte Nester der geschützten Vogelarten beseitigt, erfüllt dies den Tatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Gemeinde Boock wird bei Notwendigkeit die Inaussichtstellung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG beantragen.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt wird.

Zum Schutz potentiell vorkommender, besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit ist die Baufeldberäumung/ Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. und 28.02. des Folgejahres zulässig. Ein Beginn der Bautätigkeiten außerhalb dieser Zeit bedarf gesonderter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Bauherren/Vorhabenträger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

Unter diesen Voraussetzungen sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden Zauneidechsen, Fledermaus- und Vogelarten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie:

- Beseitigung, Verkleinerung, Funktionsverlust von Gewässern,
 - Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen
- kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Boock festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ am Rand der Ortslage Boock die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Boock, 05.03.2021


Kipling, Bergemeisen



Anlage 1 : Biotopkarte

Anlage - Biotopkarte Bebauungsplan Nr. 4 "Küsselhof"

Legende

Farbcode lfd.Nr. Biototypenbezeichnung (Abkürzung)

-  2.2.1 Feldgehölz mit überwiegend einheimischen Baumarten
-  2.7.1 älterer Einzelbaum (BBA)
- nach § 18 NatSchAG M-V geschützt
-  2.7.2 jüngerer Einzelbaum (BBJ)
-  9.2.4 aufgelassenes Frischgrünland (GMB)

-  10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
-  11.1.2 Lesesteinwall (XGW)
-  13.3.2 artenarmer Zierrasen (PER)
-  14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)
-  14.11.2 Brachfläche der Dorfgemeinschaft (OBD)

 Flurstücke mit Grenzpunkten

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes



2019B079\20_Vorentwurf\Umweltbericht\Biotopkarte.dwg

Diana Ihmt
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner ingenieure

August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase: Vorentwurf

Datum: 05.03.2020

Maßstab: 1 : 1000

Anlage 2: Gebäudekontrolle /Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum
Naturschutz und Umweltbeobachtung Dipl.- Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappel-
straße 11, 17121 Görmin vom 20.04.2020

Naturschutz und Umweltbeobachtung – Berg

Annette Herrmann
Schlesischestr. 38
10997 Berlin

20.04.2020

Gebäudekontrolle/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BV: Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden/ Sanierung und Umnutzung

Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ Gemeinde Boock



Abb. 1 bis 4 Gebäudeansichten

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Boock hat in ihrer Sitzung am 17.10.2019 beschlossen, dass der B-Plan „Küsselhof“ zur Umnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle aufgestellt werden soll. Mit baulichen Sicherungen soll jedoch bereits in 2020 begonnen werden.

Durch Baumaßnahmen an und in Gebäuden oder durch Gebäudeabbrüche können hier siedelnde Tierarten verletzt, getötet oder erheblich gestört werden bzw. es können deren Lebensstätten zerstört oder beeinträchtigt werden. Unter den nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten können v. a. Fledermäuse, Vögel und ggf. Stechimmen betroffen sein.



Abb. 5 Boock, Hofstelle Küsselhof

Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

3. Methoden

Das Gebäude wurde am 04.04.2020 auf Besiedlungsspuren hin untersucht. Dazu wurden alle Gebäudebereiche begangen und innen als auch außen nach Besiedlungsspuren gesucht. Auf Grund des Erfassungszeitraumes und der Witterung musste auf eine detektorgestützte Ein-/ Ausflugbeobachtung verzichtet werden. Die intensive Suche nach Besiedlungsspuren war jedoch hinreichend, da alle potentiellen Lebensstätten erreicht und kontrolliert werden konnten. Als Hilfsmittel standen neben Leitern und Strahler ein Fernglas, Zoomobjektiv und Endoskop zur Verfügung.

4. Ergebnisse der Gebäudekontrolle und Bewertung des Konfliktpotentials

4.1 Fledermäuse

Im Zwischenbau (Verbindung Wohnhaus und Stall-Scheune) konnte hinter einem Streichbalken ein Tagesquartier von Fledermäusen festgestellt werden. Nach den Kotspuren zu urteilen, handelt es sich wahrscheinlich um eine Einzelquartier der Breitflügelfledermaus.

Eine Erhaltung des Quartierbereiches ist auf Grund der geplanten Umnutzung nicht möglich. Da an Tagesverstecke, die von Einzeltieren genutzt werden jedoch keine besonderen Ansprüche gestellt werden, ist ein Ausweichen auf andere pot. Quartiergebäude zu erwarten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können jedenfalls ausgeschlossen werden. Zudem können leicht Ersatzlebensstätten (Spaltenquartiere) angeboten werden.



Abb. 6 Spaltenversteck hinter dem Streichbalken.



Abb. 7 Fledermauskot unterhalb des Hangplatzes auf abgestellten Fenstern.

4.2 Vögel

Mehlschwalben

Am Dachüberstand der Stall-Scheune befinden sich Reste von Mehlschwalbennestern. Auf Grund der über einige Jahre weitgehend aufgegebenen Nutzung der Hofstelle ist das Vorkommen dieser stark kulturfolgenden Art erloschen. In Folge der geplanten Nutzungsaufnahme ist mit einer Wiederbesiedlung zu rechnen, was die Bauherren ausdrücklich begrüßen würden.

Rauchschwalben/ Zaunkönig

In allen Nebengebäuden befinden sich Rauchschwalbennester, von denen einige wenige auch noch genutzt erscheinen (Kotablagerungen aus dem Vorjahr). Wahrscheinlich wird die Hofstelle auf Grund der Nutzungsaufgabe lediglich noch von zwei Brutpaaren besiedelt. Einzelne Nester wurden bereits nachgenutzt. Zweimal ist ein Zaunkönignest aufgesetzt.

In Gebäude, die zu Wohnzwecken oder ähnlichem genutzt werden sollen, können Rauchschwalben in Zukunft nicht mehr brüten. Es stehen jedoch ausreichend Nebengebäude zur Verfügung, so dass ein Ausweichen, unterstützt mit Nisthilfen, sicher möglich ist.

Nischenbrüter (z. B. Hausrotschwanz, Bachstelze etc.)

Rotschwanz und Bachstelze sind auf der Hofstelle beobachtet worden. Ein aktueller Nistplatz wurde jedoch nicht festgestellt. Einige Nischen werden als Schlafplatz genutzt (Kotablagerungen). Ein Brutplatz auf einem der Rauchschwalbennester oder eine Neuanlage ist zu erwarten. Ersatzbrutplätze können leicht auch vorsorglich an Fassaden geschaffen werden.

Waldkauz

Auf dem Dachboden, des Nebengebäudes auf der Nord-Westseite der Hofstelle, wurden einige Gewölle/ Speiballen des Waldkauzes gefunden. Die wenigen Kotspuren deuten auf eher sporadische Besuche hin. Ein Brutplatz kann derzeit ausgeschlossen werden.



Abb. 8 Reste von Mehlschwalbennestern



Abb. 9 Zaunkönignest auf Rauchschwalbenbrutplatz



Abb. 10 Rauchschwalbennest



Abb. 11 Kotansammlung unter Rauchschwalbennestern



Abb. 12 Weitere Rauchschwalbennester



Abb. 13 Nischenbrüternistplatz auf einem Rauchschwalbennest



Abb. 14 Vogelkot in Mauernische – Ruhe-/Schlafplatz



Abb. 15 Gewölle/ Speiballen

4.3 Andere

Hinweise auf ein Vorkommen von anderen geschützten Tierarten oder deren Lebensstätten wurden mit Ausnahme von älteren Wespen- und Hornissennestern nicht festgestellt.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

5.1 Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen

VM1 Bauzeitenregelung

Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich von genutzten Brutplätzen oder dem festgestellten Fledermausquartier sind während der Brutzeit bzw. dem Zwischen- und Sommerquartierzeitraum (1. März bis 1. Oktober) zu unterlassen.

VM2 Ausschlussmaßnahmen

Wurden in Abstimmung mit einem Sachverständigen im Vorfeld einer Besiedlung geeignete Ausschlussmaßnahmen getroffen und stehen funktionale Ersatzlebensstätten zur Verfügung (CEF-Maßnahmen), können Baumaßnahme, auch störungsintensive Art, ganzjährig erfolgen.

Ausschlussmaßnahmen können sein, die Entfernung von Nestanlagen vor Brutbeginn bzw. die regelmäßige Rücknahme von Wiederbesiedlungsbeginnen (neue Nestanlagen) und der Verschluss von Einflugmöglichkeiten.

5.2 Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

CEF1 Ersatzlebensstätten für Rauchschnalben

Rauchschnalben können ungenutzte Nebengebäude bis zu deren Umnutzung beziehen, denn in allen Nebengebäuden befinden sich Nistplätze aus den Vorjahren.

Sollten alle aktuell im Eigentum der Bauherrenschaft befindlichen Nebengebäude einer Nutzung zugeführt werden, die mit der Besiedlung durch Rauchschnalben nicht vereinbar ist, muss die dauerhafte Nutzbarkeit eines Teiles des Dachbodens des ehem. Kuhstalles für Rauchschnalben gewährleistet werden. Dazu ist ein geeigneter Einflug anzulegen und sind einzelne Nisthilfen zu montieren (mind. 2 Stück).

Alternativ kann ein sogenanntes Rauchschnalbenhaus errichtet werden (Abb. 18).



Abb. 16 Ausweichgebäude für Rauchschwalben mit bestehender Besiedlung.



Abb. 17 Rauchschwalbennisthilfe von Schwegler zur Förderung der Um- bzw. Wiederbesiedlung.



Abb. 18 Alternatives Rauchschwalbenhaus (Abmessungen mind. Höhe 4 m, Grundfläche mind. 4 x 2,5 m).

CEF2 Ersatzlebensstätte für den Zaunkönig

Mangels Gebüsch in denen man eine Zaunkönigkugel (Ersatzbruplatz) platzieren könnte, bleibt nur die Anlage eines geeigneten Verstecks in Form eines größeren Reisighaufens bzw. einer Benjeshecke (Höhe mind. 1 m, Länge mind. 3 m, Breite/ Tiefe mind. 1,5 m).



Abb. 19
Zaunkönigkugel

Abb. 20
Benjeshecke als Zaunkönigunterschlupf.

CEF3 Ersatzlebensstätte für Nischenbrüter

An den Gebäuden werden als Ersatzlebensstätte zwei Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüterkästen montiert, diese sollten möglichst keinen direkten Sichtkontakt aufweisen. Außerhalb der Brutzeit können die Kästen auch umplatziert werden, falls dies auf Grund von geplanten Baumaßnahmen erforderlich wird.

Geeignet sind witterungsbeständige Kastenmodelle zum Beispiel 1N und 2HW von Schwegler oder NBH von Hasselfeldt.



Abb. 21 bis 23 Geeignete Nischen und Halbhöhlenbrüterkästen

CEF4 Ersatzlebensstätte für spaltenbewohnende Fledermausarten

Es sind zahlreiche Varianten möglich, um eine geeignete Ersatzlebensstätte für Fledermäuse anzulegen, vom einfachen Fledermausbrett bis zur Wandverschalung. Von Bedeutung ist ein freier Anflug (Höhe mind. 3 m), das Spaltenmaß (von 3 auf 1,5 cm verkleinernd), die Länge des Spaltraumes (mind. 60 cm) und die Witterungsbeständigkeit. Das verwendete Holz muss zudem rau sein.



Abb. 24 und 25 Beispiel für ein Fledermausbrett.

Gebäudekontrolle/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BV: Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden/ Sanierung und Umnutzung

Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ Gemeinde Bock

20.04.2020

Die genaue Ausführung und die Montageorte aller Ersatzlebensstätten sind zur Sicherung der Funktionalität mit einem Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) abzustimmen!

gez. Jens Berg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Berg', written in a cursive style.